Akkreditierungsbericht zum (Re-)Akkreditierungsantrag der Humboldt-Universität zu Berlin Philosophische Fakultät I 1188-xx-2

Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudieng. mit Auflistung beteiligter Fächer/Studiengänge)	Bezeichnung Abschluss	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master: K= konsekutiv W= weiterbildend	Master: F= forschungsorientiert A= anwendungsorientiert K= künstlerisch	Akkreditiert am	Akkreditiert bis
Bibliotheks- und Informationswissenschaft, Kernfach	B.A.	90 (180)	6 Sem.	Vollzeit	40	--	--	26.02. 2013	(30.09. 2020)
Bibliotheks- und Informationswissenschaft, Zweitfach	B.A.	60 (180)	6 Sem.	Vollzeit		--	--	26.02. 2013	(30.09. 2020)
Bibliotheks- und Informationswissenschaft	M.A.	120	4 Sem.	Vollzeit	30	K	F	26.02. 2013	30.09. 2020
Bibliotheks- und Informationswissenschaft (weiterbildend)	M.A. LIS	120	4 Sem	Fernstudium/ berufsbegl.	60	W	A	26.02. 2013	30.09. 2018

Vertragsschluss am: 15. Juni 2011
Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 27. April 2012
Datum der Peer-Review: 19. Juni 2012
Ansprechpartner der Hochschule: Dr. Sabine Naumann, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, 030-2093-70302, sabine.naumann@hu-berlin.de
Betreuender Referent: Dr. Jürgen Petersen
Gutachter:

- Prof. Dr. Ute Krauß-Leichert, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fakultät Design, Medien & Information, Department Information (Wissenschaftsvertreterin)
- Prof. Dr. Rainer Hammwöhner, Universität Regensburg, Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, Institut für Information und Medien, Sprache und Kultur (Wissenschaftsvertreter)
- Prof. Dr. Christian Otto, Mediencampus der Hochschule Darmstadt, Fachbereich Media (Wissenschaftsvertreter)
- Dr. Hubertus Neuhausen, Philipps-Universität Marburg, Direktor der Universitätsbibliothek (Vertreter der Berufspraxis)
- Thomas Honesz, Ludwig-Maximilians-Universität München, Neue deutsche Literatur,

Theaterwissenschaften, germanistische Linguistik (Vertreter der Studierenden)

Hannover, den 15.10.2012 (ergänzt 14.11.2012 und 21.03.2013)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1

Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter 2

Einleitung 2

1 Allgemein 2

2 Studiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (B.A.; Kernfach, Zweitfach, Beifach) 14

3 Studiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (M.A.) 21

4 Studiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (M.A. LIS, weiterbildend) 26

Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen 33

1 Allgemein 33

2 Studiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (B.A., Kernfach) 33

3 Studiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (B.A., Zweitfach, Beifach) 34

4 Studiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (M.A.) 34

5 Studiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (M.A. LIS, weiterbildend) 34

Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens 36

1 Stellungnahme der Hochschule vom 22.11.2012 36

2 SAK-Beschluss vom 26.02.2013 42

Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung

Die im vorliegenden Bericht bewerteten Studiengänge sind an der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin angesiedelt und werden vom Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft verantwortet. Der Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft steht als Kernfach und Zweitfach eines Bachelorkombinationsstudiengangs (B.A.) und als Beifach eines Monobachelorstudiengangs ebenso wie der konsekutive Masterstudiengang (M.A.) zur Re-Akkreditierung an. Der weiterbildende Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (M.A. LIS) wird erstmalig akkreditiert.

Die Bewertung findet im Rahmen eines sich ändernden rechtlichen Kontextes statt: Seit Juni 2011 gilt eine neue Fassung des Berliner Hochschulgesetzes, die unter anderem einen frei zu wählenden Studienanteil von einem Fünftel des zeitlichen Studiengangumfangs vorsieht (§ 22, Abs. 2) und die Hochschulen verpflichtet, Rahmenstudien- und prüfungsordnungen zu erlassen. Die entsprechend ausgestaltete „Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung“ (ZSP-HU) der Humboldt-Universität lag zum Zeitpunkt der Begutachtung nur in einer vorläufigen Version vor. Sie wird zukünftig die aktuell gültige ‚Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten‘ (ASSP) ersetzen. Die Hochschule und das Institut haben im Antrag zum Teil mögliche Veränderungen der zu begutachtenden Studiengänge aufgezeigt, die im Bericht der Gutachter mit berücksichtigt werden.

Die Philosophische Fakultät I umfasst neben dem Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft auch die Institute für Geschichtswissenschaften, Europäische Ethnologie sowie Philosophie. In den vorliegenden Bachelor-Teilstudiengängen und dem konsekutiven Master sind aktuell circa 600 Studierende eingeschrieben.

Zweck dieser externen Bewertung ist die Überprüfung der Ziele, Prozesse und Ergebnisse der hochschulinternen Qualitätssicherung unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Autonomie der Hochschule im Bereich von Lehre und Studium, den eigenen Zielsetzungen der Hochschule und des fachlichen Kontextes. Dem folgenden Bewertungsbericht liegen die zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz zugrunde. Er beruht auf den Antragsunterlagen der Hochschule, den Gesprächen vor Ort und auf zusätzlichen Unterlagen, die während der Begehung vorgelegt wurden. Die Gutachtergruppe[1] bedankt sich für die Möglichkeit der offenen Diskussion des Studiengangs und möchte mit diesem Bericht Möglichkeiten der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre in diesen Studiengängen aufzeigen.

1 Allgemein

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Siehe Abschnitte 2.1, 3.1 und 4.1 dieses Berichts.

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit schließen die im Plural verwendeten Bezeichnungen männliche wie weibliche Formen ein.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Die hier behandelten (Teil-)Studiengänge erfüllen die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für die jeweilige Qualifikationsstufe in den Bereichen Wissen/Verstehen und Können/Wissenserschließung. Die formalen Anforderungen werden ebenfalls erfüllt.

Der *Bachelor-Kombinationsstudiengang* baut in allen Teilstudiengängen auf dem Wissen und Verstehen der Hochschulzugangsberechtigung auf und geht wesentlich darüber hinaus. Insbesondere im Kernfach erlangen die Absolventen ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Bibliotheks- und Informationswissenschaft sowie ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden dieses Faches auf dem Stand der Fachliteratur mit Bezug zur aktuellen Forschung. Sie werden generell in die Lage versetzt, ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten. Dies wird insbesondere durch die Kombinationsstruktur des Studiengangs gefördert.

Der forschungsorientierte, konsekutive *Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft* baut auf dem Wissen und Verstehen der Bachelorebene auf und vertieft bzw. erweitert dieses wesentlich. Dadurch werden die Studierenden in die Lage versetzt, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches zu definieren und zu interpretieren. Ebenso wird die Grundlage gelegt für die Entwicklung eigenständiger Ideen und ein breites und detailliertes Verständnis auf dem neusten Stand des Wissens auch in ausgewählten Spezialgebieten. Der konsekutive Masterstudiengang verbindet theoretische Fundierung und Modellbildung mit angewandten Fragestellungen und thematischen Schwerpunkten. Durch u.a. ein Projektmodul und ein Angebot an fachlich breiteren Wahlpflichtmodulen (Informationspolitik/-ethik/-recht, betriebswirtschaftliche Aspekte etc.) erfolgt ein disziplinübergreifende Erweiterung des Wissens.

Der anwendungsorientierte, *weiterbildende Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft* baut sowohl auf dem Wissen und Verstehen der Bachelorebene als auch an beruflichen Erfahrungen auf, die entweder vor dem Studium erlangt worden sind beziehungsweise – insbesondere bei Volontären und Referendaren – während des Studiums erlangt werden. Dadurch werden die Studierenden in die Lage versetzt, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der Bibliotheks- und Informationswissenschaft zu definieren und zu interpretieren. Ebenso wird die Grundlage gelegt für die Entwicklung eigenständiger Ideen und ein breites und anwendungsorientiertes Verständnis auf dem neusten Stand des Wissens auch in ausgewählten Spezialgebieten. Der weiterbildende Masterstudiengang verbindet wissenschaftlich-theoretische Fundierung mit angewandten Fragestellungen und thematischen Schwerpunkten. Durch die Verknüpfung von berufspraktischer Tätigkeit mit wissenschaftlichen Modulen erfolgt eine Erweiterung des Wissens, die sowohl disziplinär wie auf verschiedene Anwendungsfelder bezogen ist.

Instrumentale Kompetenzen im Sinne der Anwendung des Wissens und Verstehens auf den

Beruf werden im *Bachelor-Kombinationsstudiengang* einerseits durch ein Projektmodul, andererseits durch den Bereich Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen gefördert. Zudem erlangen die Studierenden auch die Fähigkeit, Problemlösungen und Argumente in ihrem jeweiligen Fach zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Systemische Kompetenzen werden in hinreichendem Maße vermittelt. Die Studierenden lernen, relevante Informationen in der Bibliotheks- und Informationswissenschaft sowie in den gewählten Zweit- bzw. Kernfächer zu sammeln und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten und dabei auch (durch kritische Reflexion des Fachgebiets und Schlüsselkompetenzangebote im Berufsfeldbezogenen Bereich) gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen. Kommunikative Kompetenzen werden neben dem überwiegend seminaristischen oder übungsorientierten Charakter der Lehre auch durch entsprechende Lern- und Präsentationsmethoden (Referate, Projektarbeiten etc.) vermittelt. Dadurch wird auch erlernt, Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

Im *Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft* werden die Studierenden durch die generelle Forschungsorientierung befähigt, ihr Wissen und Verstehen und ihre Fähigkeiten auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen sowie fundierte Entscheidungen auch auf der Grundlage unvollständiger Informationen unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen und ethischen Erkenntnissen zu treffen. Durch die Masterarbeit lernen die Studierenden abschließend, sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert forschungsorientierte Projekte durchzuführen. Auch kommunikative Kompetenzen werden in angemessener Weise durch Projekte und Referate vermittelt.

Im *weiterbildenden Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft* werden die Studierenden durch die Verbindung von Praxis- und Fachanteilen befähigt, ihr Wissen und ihre Fähigkeiten auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen sowie fundierte Entscheidungen auch auf der Grundlage unvollständiger Informationen unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen und ethischen Erkenntnissen zu treffen. Durch die Masterarbeit und deren mündliche Verteidigung lernen die Studierenden abschließend, sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert anwendungsorientierte Projekte durchzuführen. Auch kommunikative Kompetenzen werden durch die berufspraktischen Anteile sowie im Rahmen der Konsultationen vermittelt – wobei die Vorbereitung auf Führungspositionen im bibliotheks- und informationswissenschaftlichen Bereich ein explizites Ziel ist.

Zugangsvoraussetzung für den *Bachelor-Kombinationsstudiengang* ist grundsätzlich die Hochschulzugangsberechtigung. Der Zugang beruflich Qualifizierter ist in § 4 der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität (ZZS) geregelt. Hierbei werden im Rahmen einer Zugangsprüfung die im Rahmen einer Berufsausbildung erworbenen Vorkenntnisse berücksichtigt. In der Kombination des Kernfachs (90 CP), eines Zweitfachs (60 CP) und der Berufsfeldbezogenen Qualifikationen (30 CP) werden 180 CP bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern erreicht. Der Charakter als erster berufsqualifizierender Abschluss ist dabei im Prinzip gewährleistet. Ein Anschluss an die Masterebene ist möglich. Das Fach Bibliotheks- und Informationswissenschaft kann als Kernfach, Zweitfach oder Beifach studiert werden, wobei zum jetzigen Zeitpunkt für das Kernfach eine Bewerbung erfolgt (Zulassungsbeschränkung) und für das Zweitfach eine Priorität angegeben wird. Da Bibliotheks- und Informationswissenschaft als Kern- wie als Zweitfach zulassungsbeschränkt ist, werden für

beide Teilstudiengänge eigene Ranglisten erstellt. Das Beifach Bibliotheks- und Informationswissenschaft (20 CP) kann ohne Beschränkung belegt werden. Der Bachelor-Kombinationsstudiengang kann auch in Teilzeit studiert werden (ZSP, Teil 3).

Zugangsvoraussetzung für den *konsekutiven Masterstudiengang* ist generell ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Bibliotheks- und Informationswissenschaft oder verwandten Fächern; die Zulassung anhand einer Rangliste erfolgt durch Einbeziehung verschiedener Kriterien (*s. Abschnitt 3.3 dieses Berichts*). Das Programm umfasst 120 CP und hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Eine Promotion ist im Anschluss an das Masterstudium prinzipiell möglich. Der konsekutive Masterstudiengang kann auch in Teilzeit studiert werden (ZSP, Teil 3).

Zugangsvoraussetzung für den *weiterbildenden Masterstudiengang* ist generell ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Bibliotheks- und Informationswissenschaft oder „eng benachbarten Fächern“. Die Zulassung anhand einer Rangliste erfolgt durch Einbeziehung verschiedener Kriterien (*s. Abschnitt 4.3 dieses Berichts*). Das Programm umfasst 120 CP und hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Eine Promotion ist im Anschluss an das Masterstudium prinzipiell möglich. Der weiterbildende Masterstudiengang kann auch in Teilzeit studiert werden (ZSP, Teil 3).

Übergänge aus anderen Studiengängen und Anerkennungen von Studienleistungen – auch aus Studiengängen des alten Graduierungssytems – sind im BerlHG, § 23a, und in der ASSP, § 23, sowie in der ZSP, Teil 3, geregelt. Dabei können auch Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Der *Bachelor-Kombinationsstudiengang* ist als Regelabschluss und als erster berufsqualifizierender Abschluss konzipiert und vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenz in der Bibliotheks- und Informationswissenschaft bzw. den gewählten Fächern sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen im Modul BZQ im Bachelorstudiengang und fachspezifisch in den Teilstudiengängen bzw. in beiden Masterstudiengängen.

Der Bachelor-Kombinationsstudiengang hat einen Umfang von 180 CP bei sechs Semestern Regelstudienzeit, die Masterstudiengänge einen Umfang von 120 ECTS-Punkten bei vier Semestern Regelstudienzeit. Damit werden insgesamt 300 ECTS-Punkte in zehn Semestern erreicht, was den Strukturvorgaben entspricht. Im Bachelorstudiengang ist im jeweiligen Kernfach eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 CP vorgesehen, im *weiterbildenden Masterstudiengang* im Umfang von 24 CP (ca. 50 Seiten, vier Monate Bearbeitungszeit), ergänzt durch eine Verteidigung (6 CP). Für den *konsekutiven Master* sind für das Anfertigen und Verteidigen der Masterarbeit zusammen laut Prüfungsordnung 30 CP vorgesehen (aus den Angaben zur Erstellung der Arbeit – ca. 60 Seiten, vier Monate Bearbeitungszeit – ergibt sich ein ähnliches Kreditierungsverhältnis wie beim weiterbildenden Master). Damit wird für den Bachelorstudiengang und den konsekutiven Master den Strukturvorgaben entsprochen. Die Gutachter sehen allerdings den angesetzten Arbeitsaufwand für die Verteidigung in den Masterstudiengängen als signifikant zu hoch an. Sie empfehlen, für beide Masterstudiengänge den Arbeitsaufwand für die Verteidigung deutlich geringer zu veranschlagen, die Kreditierung der Masterarbeit bzw. deren Umfang und Bearbeitungszeit anzupassen und im weiterbildenden Master die Verteidigung nicht extra auszuweisen.

Für den *konsekutiven Masterstudiengang* sind in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen zur ZSP neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt, durch die der Charakter des Masterstudiengangs als weiterer berufsqualifizierender Abschluss sowie der Charakter des Bachelorabschlusses als Regelabschluss gewährleistet wird. Er ist korrekt als forschungsorientiert gekennzeichnet.

Für den *weiterbildenden Masterstudiengang* liegt hingegen ein Mangel vor. Nach den ländergemeinsamen Vorgaben setzt ein weiterbildender Masterstudiengang „qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus. Die Inhalte des weiterbildenden Masterstudiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen." (Abschnitt 4.2, KMK-Vorgaben). Die fachspezifischen Anlagen zur Zulassungssatzung (s. Antrag, S. 279f.) berücksichtigen zwar ‚frühere einschlägige Berufstätigkeit' bei der Erstellung der Zulassungsrangliste, sehen eine solche aber nicht als Zugangsvoraussetzung vor. Hier muss die Hochschule entsprechende Regelungen schaffen oder den Studiengang als konsekutiv ausweisen. Ansonsten ist der Studiengang korrekt als anwendungsorientiert gekennzeichnet.

Als Abschlussbezeichnung wird entsprechend den inhaltlichen Profilen der Studiengänge korrekt der Bachelor of Arts, Master of Arts bzw. der Master of Arts (Library and Information Science) (M.A. LIS) verliehen, wobei für jeden Studiengang nur ein Grad verliehen wird.

Die Studiengänge ermöglichen generell Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis. Dafür bestehen u.a. eine Reihe von Erasmus-Partnerschaften mit Hochschulen in Dänemark, Frankreich, Italien und Litauen. Im Rahmen des Bachelor-Kombinationsstudiengangs und des konsekutiven Masterstudiengangs ist jeweils ein verpflichtendes Praktikumsmodul mit einer Dauer von insgesamt sieben Wochen vorgesehen, im weiterbildenden Master eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von insgesamt 21 Wochen, die ganz oder teilweise vor Studienbeginn oder studienbegleitend absolviert werden kann (*zu den Auslandsaufenthalten und Praktika siehe auch Abschnitte 2.3, 3.3 und 4.3 dieses Berichts*).

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind in § 23 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität (ASSP) und in §4 der jeweiligen Studienordnungen für die Bachelorteilfächer Bibliotheks- und Informationswissenschaft und den konsekutiven Masterstudiengang festgelegt. Für den weiterbildenden Masterstudiengang fehlen entsprechende studiengangsspezifische Regelungen. Die Regeln in der ASSP entsprechend nur in Teilen den Vorgaben des „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region". Es muss klar geregelt werden, dass solche Studienzeiten nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der Regel anerkannt und auf die Studienzeit angerechnet werden. Von dieser Regel darf nur abgewichen werden, wenn die Hochschule wesentliche Unterschiede nachweisen kann (Beweislastumkehr). Die jetzigen Regelungen sehen vor, dass an ausländischen Hochschulen erbrachte Studienleistungen nur anerkannt werden, wenn sie „äquivalent sind". Auch an deutschen Hochschulen erbrachte Leistungen und Studienzeiten werden nur anerkannt, wenn sie gleichwertig sind oder „wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen in Umfang und Anforderungen denen des Studienfaches an der Humboldt-Universität zu Berlin im Wesentlichen entsprechen" (ASSP, § 23). Diese Regelungen müssen so geändert werden, dass sowohl die Beweislastumkehr wie auch die Anerkennung als Regelfall deutlich wird. (Dies wird voraussichtlich mit einer Anpas-

sung an die ZSP geschehen.)

Regelungen für die Anerkennung außerhochschulischer Kompetenzen und Fähigkeiten sind im BerlHG, § 23a, und in der ASSP, § 23, sowie zukünftig in der ZSP, Teil 3, geregelt. Dabei können auch Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

Die Studiengänge sind durchgängig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Einem Leistungspunkt wird dabei in den Studienordnungen ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugeordnet.

In den Teilfächern des Bachelor-Kombinationsstudiengangs und dem konsekutiven Master Bibliotheks- und Informationswissenschaft umfassen alle Module mehr als fünf CP – mit wenigen Ausnahmen haben die Module eine Größe von 10 CP. Im weiterbildenden Masterstudiengang sind die Module prinzipiell größer (meist 20 CP), das Modul „Vertiefungsbereich“ umfasst allerdings nur zwei CP. Eine Begründung für diese Ausnahme wurde nicht gegeben – hier besteht ein Mangel. Die Gutachter bitten die Hochschule, den geringen Umfang dieses Moduls entweder plausibel zu begründen oder es in ein anderes Modul zu integrieren, was aufgrund der fachlichen und inhaltlichen Ausgestaltung unproblematisch möglich sein müsste.

Das Prüfungssystem unterscheidet Prüfungsleistungen und Arbeitsleistungen, wobei letztere nur bestanden werden müssen und beliebig oft wiederholbar sind. Die Prüfungsleistungen sind in den einzelnen Modulbeschreibungen – als Teil der Studienordnungen – verbindlich festgelegt. Bei den Arbeitsleistungen sind ebenfalls die Formen angegeben, wenn auch mit einer gewissen Flexibilität.

Bis auf eine Ausnahme schließen alle Module in allen drei hier bewerteten (Teil-)Studiengänge mit nur einer Prüfungsleistung ab. Die Ausnahme ist das einführende Modul „Informations- und Kommunikationstechnologie“ im Bachelor (Kernfach, Zweitfach, nicht im Beifach). Hierfür sind mit einer Klausur und einer Hausarbeit zwei Teilprüfungen vorgesehen, die im Antrag didaktisch begründet wurden: in einem Modulteil würden stärker theoretische, im anderen stärker praktische Kenntnisse vermittelt. Die Gutachter sehen die Begründung als plausibel an. Die Module der Berufsbezogenen Zusatzqualifikationen im Bachelorstudiengang schließen ggf. mit mehreren, unbenoteten Leistungen ab.

Die Modulbeschreibungen entsprechen den Vorgaben und enthalten Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Leistungspunkten, Häufigkeit, Arbeitsaufwand und Dauer.

Die Gutachter sehen die ländergemeinsamen Strukturvorgaben mit den oben genannten Ausnahmen als zum Teil erfüllt an.

1.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Die spezifischen Strukturvorgaben des Landes Berlin im Sinne verbindlicher Vorgaben für die Akkreditierung (Drs. AR 47/2009) werden erfüllt. Insbesondere die Möglichkeit des Wechsels von Hochschulen und aus Studiengängen des alten Graduierungssystems ist durch Anerkennungsregelungen gewährleistet.

1.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt

1.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Siehe Abschnitte 2.3, 3.3 und 4.3 dieses Berichts.

1.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Für den weiterbildenden Masterstudiengang siehe Abschnitt 4.4 dieses Berichts.

Bachelor-Kombinationsstudiengang und konsekutiver Master

Die Studierbarkeit der Studiengänge wurde in den Gesprächen vor Ort insbesondere mit den Studierenden intensiv erörtert. Für den *Bachelor-Kombinationsstudiengang* erscheint dabei die Überschneidungsfreiheit für die überwiegend gewählten Kombinationen mit den Teilfächern der Bibliotheks- und Informationswissenschaft gewährleistet. Problematisch erscheinen nur Kombinationen, die neben Studiumsanteilen am Standort Berlin Mitte auch Lehrveranstaltungen auf dem Campus Berlin Adlershof umfassen. Trotz einer von der Hochschule etablierten ‚Versetzung' der Anfangszeiten, um die Pendelzeit zwischen beiden Standorten zu berücksichtigen, ist eine optimale Gestaltung nicht immer möglich. Hier können aber – auch nach Aussage der Studierenden – im ausreichenden Maße individuelle Lösungen gefunden werden. Dies wird auch durch die in Teilen flexible Studienplangestaltung erleichtert. Für den *konsekutiven Master* erscheint die Studienplangestaltung unproblematisch.

In beiden Studiengängen werden die unterschiedlichen Eingangsqualifikationen der Studierenden adäquat berücksichtigt. Allerdings empfehlen die Gutachter, für das erste, einführende Modul im Bachelor-Kernfach und -Zweitfach „Informations- und Kommunikationstechnologie" unterstützende Maßnahmen vorzusehen, um den Studieneinstieg zu erleichtern. Dies könnte beispielsweise in Form zusätzlicher Tutorien geschehen. Die Daten zu den Studienverläufen (s. Bd. 2, Tabelle 6) weisen ebenfalls auf keine Probleme der Studierbarkeit hin.

Die in den Studienkonzepten und -unterlagen angegebene Arbeitsbelastung erscheint überwiegend plausibel. Die Lehrveranstaltungsevaluationen enthielten bis vor kurzem noch keine Fragen zur Arbeitsbelastung, so dass hieraus noch keine Anpassungen möglich waren. Dies ist jetzt jedoch geändert und die Gutachter empfehlen hier, die Ergebnisse entsprechend für möglicherweise nötige Anpassungen zu nutzen und dabei insbesondere die Unterschiede zwischen verschiedenen Lehr-, Lern- und Prüfungsformen zu berücksichtigen.

Die Prüfungsdichte ist insgesamt angemessenen und die Prüfungsorganisation beeinträchtig die Studierbarkeit nicht. Es schließen mit einer Ausnahme alle Module mit nur einer Prüfung ab und die Anzahl der zur erbringenden Studienleistungen ist ausgewogen. Die Betreuung der Studierenden ist gut und Beratungsangebote sind ausreichend vorhanden, sowohl auf Ebene der Hochschule wie des Institutes.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden generell berücksichtigt (*s.a. Ab-*

schnitt 1.5 zu diesem Aspekt).

Die Gutachter sehen die Studierbarkeit für den Kombinations-Bachelorstudiengang und die Teilfächer der Bibliotheks- und Informationswissenschaft sowie für den konsekutiven Masterstudiengang als gewährleistet an.

1.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

In allen hier bewerteten (Teil-)Studiengängen dienen die Prüfungen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie beziehen sich auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls und sind somit modulbezogen. Die einzelnen Prüfungsarten werden in der Prüfungsordnung definiert. Mit Ausnahme des Einführungsmoduls im Bachelor schließen alle Module mit nur einer Prüfungsleistung ab (*siehe Abschnitt 1.2.2 und der dort beschriebene Mangel*).

Die Prüfungsformen im *Bachelor-Kombinationsstudiengang* und im *konsekutiven Master* werden ausreichend variiert und sind wissens- und kompetenzorientiert. Sie umfassen unter anderem Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen und schriftliche Projektarbeiten. Im weiterbildenden Master sind jedoch nur Klausuren als Modulprüfungen vorgesehen sowie ein Praktikumsbericht und die Masterarbeit. Dies wurde von Seiten der Hochschule einerseits mit den Vorgaben der staatlichen Prüfungsanforderungen begründet, die eben diese Prüfungsform vorsehen, andererseits mit den besonderen organisatorischen Anforderungen eines Fernstudiums. Aus Sicht der Gutachter ist dies plausibel – dennoch empfehlen sie, zumindest für die Studierenden, die nicht als Referendare/Volontäre den Studiengang belegen, zu prüfen, ob eine Variante des Studiengangs mit einer größeren Varianz an Prüfungsformen möglich ist.

Der Nachteilsausgleich für Studierende bezüglich des Prüfungssystems ist in den Prüfungsordnungen festgeschrieben (PO-BA/PO-MA, § 9) sowie beim weiterbildenden Masterstudiengang mit Verweis auf die Vorgaben der ASSP in § 8. Demnach können Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung sowie Studierende, die Kinder oder Angehörige betreuen, Prüfungs- und Studienleistungen in anderer Form oder Zeit erbringen (u.a. verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien oder anderer Prüfungszeitpunkt). Für Referendare ist der Nachteilsausgleich in der speziellen Prüfungsordnung in § 2 festgeschrieben.

Die Studien-, Prüfungs-, Praktikums- und Zulassungsordnung(en) lagen in veröffentlichter und in Kraft gesetzter Form vor. Die ‚Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität' (ASSP) wird voraussichtlich 2012 durch die ‚Fachübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung' (ZSP) als Rahmenordnung ersetzt.

1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Siehe Abschnitt 4.6 dieses Berichts.

1.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Mit dem Antrag wurden belastbare Unterlagen zur personellen Ausstattung und zur vorhandenen Lehrkapazität der (Teil-)Studiengänge vorgelegt. Die Lehre wird aktuell von vier Professoren und einer Juniorprofessorin getragen, die unterschiedliche Aspekte der Curricula der Studiengänge adäquat abdecken. Diese werden von insgesamt bis zu elf Wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie einer Reihe von Lehrbeauftragten auch aus der Praxis unterstützt. Die im Akkreditierungszeitraum drei sukzessiv frei werdenden Professuren sind nach Aussage der Hochschulleitung in ihrem Bestand gesichert. Die Stiftungsprofessur ‚Digitale Bibliotheken' werde auch nach Ausscheiden des jetzigen Inhabers fortgeführt, da sie nicht ad personam sondern dauerhaft finanziert ist. Für die Juniorprofessur ist ein ‚tenure track' vorgesehen, der in eine dann frei werdende Professorenstelle einmündet. Die Stelle der Juniorprofessur bleibt erhalten und wird dann neu besetzt werden.

Sächliche und räumliche Ausstattung

Auch zu Räumlichkeiten und Sachmittel wurden belastbare Unterlagen vorgelegt. Die Räumlichkeiten und die technische Ausstattung wurden vor Ort besichtigt. Die Ausstattung der Lehreinheit erscheint dabei prinzipiell gesichert und wird durch erhebliche Drittmittelgelder, die indirekt auch der Lehre zu Gute kommen (Hilfskraftstellen, Einbindung in Forschungsprojekte, Drittmittelmitarbeit mit optionalen Lehrangeboten etc.) unterstützt (s. Bd. 2, Tabellen). Der weiterbildende Masterstudiengang ist gebührenfinanziert; eine Gebührenordnung lag den Antragsunterlagen bei.

Räumlichkeiten stehen in ausreichendem Maße zur Verfügung und sind technisch gut ausgestattet. Der CIP-Pool soll erweitert werden, zudem nutzen die Studierenden zunehmend Laptops – W-Lan ist im Institut flächendeckend vorhanden. Mit der Zentralbibliothek der Humboldt-Universität steht in fußläufiger Entfernung eine modern konzipierte und gut ausgestattete Bibliothek zur Verfügung.

Die Gutachter bewerten die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung der Studiengänge – auch unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an einen Fernstudiengang – als gut. Sie begrüßen insbesondere vor dem Hintergrund der kritischen finanziellen und personellen Situation des Instituts zum Zeitpunkt der Erstakkreditierung die Zusagen der Hochschulleitung, den personellen Bestand des Studiengangs auch in Zukunft sichern zu wollen. Die Dozenten erscheinen ihnen sehr engagiert in der Umsetzung der Studiengänge. Um die Anbindung an die berufliche Praxis bzw. einen ausreichenden Praxisbezug der Lehrinhalte sicherzustellen, sollte auch zukünftig darauf geachtet werden, dass sowohl unter den Professoren als auch den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Lehrbeauftragten im aus-

reichenden Maße Personen mit hinreichender Berufserfahrung repräsentiert sind.

1.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Fast alle relevanten Informationen zu den Studiengängen, dem Studienverlauf, den Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Prüfungsordnungen, Modulkataloge, Zulassungsordnungen und Praktikumsordnungen sind dokumentiert und auf der Homepage der Universität zugänglich. Dies umfasst auch die Nachteilsausgleichsregelungen für Behinderte.

Einen Mangel sehen die Gutachter allerdings darin, dass die Anerkennungsregelungen für das berufspraktische Modul im *weiterbildenden Masterstudiengang* nicht transparent sind. Gerade aufgrund der ggf. sehr hohen Arbeitsbelastung durch ein berufsbegleitendes Studium (*s.o. bzw. Abschnitt 4.10 dieses Berichts*) und deren Reduktion durch Anerkennung von beruflichen Leistungen im Modul „Berufspraktische Tätigkeit“ ist es nötig, Studieninteressierten und Studierenden hier transparente und dokumentierte Regelungen zur Verfügung zu stellen.

Ansonsten sehen die Gutachter die Anforderungen an Transparenz und Dokumentation als erfüllt an.

1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

In den Antragsunterlagen werden Instrumente der Qualitätssicherung beschrieben, deren Ergebnisse in der Neuentwicklung und Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigt wurden. Das Qualitätssicherungssystem war auch zentraler Gegenstand der Gespräche vor Ort mit allen beteiligten Statusgruppen.

<u>Qualitätssicherung</u>

Angewandte Instrumente der Qualitätssicherung sind laut Antragsunterlagen in allen Studiengängen regelmäßige Lehrevaluationen (mit Erhebung des Workloads), Evaluationen der Studiengänge, Absolventenstudien und Analyse der Daten zum Studienerfolg. Mit dem Antrag wurden dabei zu allen diesen Punkten Unterlagen vorgelegt. Für die Lehrevaluationen lagen qualitative Gesamtauswertungen für einzelne Semester zwischen 2008 und 2011 vor. Obwohl hier nachvollziehbare quantitative Daten fehlten, konnten sich die Gutachter doch – und auch in den Gesprächen mit den Statusgruppen – von der adäquaten und systematischen Durchführung der Lehrevaluationen sowie deren Rückkoppelungsmechanismen (Studierende, Dekanat etc.) überzeugen. Absolventenstudien (Verbleib) wurden für alle drei Studiengänge seit der Erstakkreditierung durchgeführt. Auch wenn diese gerade für die Absolventen des Bachelor- und konsekutiven Masterstudiums von der methodischen Anlage und Auswertung nur bedingt aufschlussreich sind, sehen die Gutachter dennoch die Anforderungen des Kriteriums als erfüllt an. Dennoch empfehlen sie, regelmäßig differenzierte und systematische Erhebungen des Absolventenverbleibs für alle (Teil-)Studiengänge durchzufüh-

ren. Da der weiterbildende Masterstudiengang hier zur Erstakkreditierung vorlag, sind entsprechende Untersuchungen und Daten nicht vorzulegen.

Weiterentwicklung

Zu allen Studiengängen wurden in den Antragsunterlagen Aussagen zur Weiterentwicklung gemacht. Dabei wurde ggf. auch auf die Umsetzung der Auflagen und Empfehlungen aus der Erstakkreditierung eingegangen.

Durch die Verabschiedung der neuen Rahmenprüfungsordnung der Humboldt-Universität (ZSP) werden sich in naher Zukunft weitere Veränderungen der Studiengänge ergeben. Diese wurde zum Teil schon in den Antragsunterlagen erläutert (s. Bd. 1, Abschnitt 1.12). Die dort projektierten Veränderungen sind aus Sicht der Gutachter im Rahmen der jeweiligen Profile der hier bewerteten (Teil-)Studiengänge und würden keine Qualitätsverschlechterung darstellen.

Die Gutachter bewerten die Qualitätssicherung und insbesondere die fortlaufende Weiterentwicklung der (Teil-)Studiengänge grundsätzlich positiv und sehen das Kriterium als erfüllt an. Sie empfehlen allerdings, insbesondere die Absolventenstudien systematisch auszubauen und regelmäßig umzusetzen.

1.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

Siehe Abschnitt 4.6 dieses Berichts.

1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Humboldt-Universität verfügt über ein umfassendes und dokumentiertes Gleichstellungskonzept. Dieses wird u.a. ergänzt durch verbindliche Frauenförderrichtlinien.[2] Auch wenn sich diese Konzepte in weiten Teilen auf Nachwuchswissenschaftlerinnen beziehen, sind hier auch Angebote für Studentinnen integriert. Diese umfassen oder sollen zukünftig umfassen: Seminarangebote, Mentoring-Programme und die Entwicklung neuer Lehr- und Lernformen zur Förderung von Studentinnen. Unter dem Stichpunkt Familiengerechte Hochschule sind besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit von Studierenden mit Kindern dokumentiert und geplant. Zentrale Anlaufstelle ist das Familienbüro der Humboldt-Universität. Die Hochschule wurde 2009 als „Familiengerechte Hochschule“ zertifiziert. Insbesondere der weiterbildende Masterstudiengang eignet sich als Fernstudiengang für Studierende mit eingeschränkten Möglichkeiten zur örtlichen Präsenz.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder für Studierende mit Kindern oder betreuungsbedürftigen Angehörigen ist in § 35, ASSP geregelt und den Prüfungsordnungen sowie der Zulassungssatzung geregelt.

[2] Siehe http://frauenbeauftragte.hu-berlin.de/ für diese und weitere Vorgaben.

Die Gutachter sehen die Anforderungen dieses Kriteriums als erfüllt an. Die hochschulweiten Maßnahmen werden auf Ebene der hier bewerteten (Teil-)Studiengänge umgesetzt.

Sie empfehlen der Hochschule dennoch, in Zukunft verstärkt Konzepte zur Förderung von Studierenden aus dem Ausland, mit Migrationshintergrund und/oder aus bildungsfernen Schichten zu entwickeln.

2 Studiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (B.A.; Kernfach, Zweitfach, Beifach)

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Für den Kombinations-Bachelorstudiengang und die bibliotheks- und informationswissenschaftlichen Teilstudiengänge sind Qualifikationsziele formuliert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und den angestrebten Ausbildungszielen und dem Abschlussniveau entsprechen. Die Ziele sind in der Dokumentation zum Akkreditierungsantrag (Abschnitte 1.1, 2.1) und § 5 der Studienordnung für das Bachelorstudium Bibliotheks- und Informationswissenschaft (kurz: SO-BA) dargestellt.

Wissenschaftliche Befähigung

Die Qualifikationsziele der (Teil-)Studiengänge beziehen sich in angemessener Weise auf eine wissenschaftliche Befähigung der Absolventen. Sie orientieren sich an fachlichen wie überfachlichen Qualifikationszielen, die dem Abschlussniveau eines Bachelors entsprechen. Absolventen der Studiengänge sollen Kenntnisse über Funktion, Strukturen und Arbeitsmethoden des Bibliotheks- und Informationsbereichs sowie Handlungskompetenzen für die Organisation von Wissens- und Informationsprozessen erwerben. Hierzu soll die wissenschaftliche Beschäftigung mit Informationsversorgungsinstitutionen erworben werden; diese umfassen neben den Bibliotheken und deren ‚klassischen' Aufgabenfeldern auch zunehmende neue Aufgaben und Institutionen des Sammelns, Erschließens und Bereitstellens von Informationen (beispielsweise Digitale Bibliotheken, Archive, Forschungseinrichtungen).

Die Kombination mit einem Zweitfach bzw. einem Kernfach aus unterschiedlichen Fächern, von Sprach- über Kultur- bis zu Wirtschafts- und Naturwissenschaften soll neben einer fachlichen Erweiterung auch die Fähigkeit zum disziplinübergreifenden wissenschaftlichen Denken und Handeln vermitteln.

Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit

Die Qualifikationsziele der (Teil-)Studiengänge beziehen sich in angemessener Weise auf die Befähigung der Absolventen, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die Studiengänge sollen zu „Informationsspezialisten bzw. -experten" werden (Bd. 1, S. 7), die ihre erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen immer auch auf Informationsversorgungsinstitutionen und deren konkreten Aufgabenstellungen und Anforderungen anwenden können. Deshalb sollen die Studierenden insbesondere befähigt werden, „selbstständig wissenschaftliche Methoden der Bibliotheks- und Informationswissenschaft anzuwenden sowie [an] spezielle Praxissituationen anzupassen" (ebd., S. 30). Hierzu dienen neben Projektseminaren und evtl. weiteren praktischen Bezügen des ergänzenden Zweit- oder Kernfaches auch insbesondere die Studienanteile der ‚Berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen' (Modul BZQ), die u.a. Schlüsselqualifikationen und berufspraktische Erfahrungen vermitteln sollen.

Der Abschluss im Bachelor-Kombinationsstudiengang mit dem Kernfach – und eingeschränkt auch mit dem Zweitfach – Bibliotheks- und Informationswissenschaft soll Absolventen insbesondere für Tätigkeiten in Bibliotheks- und Informationswissenschaftseinrichtungen der Wirtschaft und des öffentlichen Sektors, in Service- und Forschungseinrichtungen und in anderen rechercheintensiven Berufsfeldern wie beispielsweise Verlagen, der Medienindust-

rie oder Softwareunternehmen befähigen.

Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement

Die (Teil-)Studiengangskonzepte orientieren sich auch am Qualifikationsziel der Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement. Durch die Einbettung der fachlichen und praxisbezogenen Inhalte der Teil-Studiengänge in eine sich dynamische wandelnde, teilweise virtualisierende Kommunikationsumwelt werden Bezüge zu aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen hergestellt. Der Bachelor-Kombinationsstudiengang in seiner Gesamtheit soll darüber hinaus auf spezifische Weise anderen Fragestellungen und Problemfeldern öffnen.

Persönlichkeitsentwicklung

Das Studiengangskonzept orientiert sich am Qualifikationsziel der Persönlichkeitsentwicklung. Unter anderem durch die starke Praxisbezogenheit sollen Studierende Kenntnisse und Fertigkeiten für den sicheren, reflektierten Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnologie erlangen. Die Kombination verschiedener Teilstudiengänge stärkt darüber hinaus die Fähigkeit, verschiedene disziplinäre und fachliche Zugänge zu kontrastieren und zu reflektieren.

Die Gutachter sehen die (Teil-)Studiengänge im Rahmen des Bachelor-Kombinationsstudiengangs als an allen vier Hauptqualifikationszielen ausgerichtet an. Das spezifische Profil des Studiengangs wurde vor Ort mit den Programmverantwortlichen intensiv erörtert. Dabei wurde deutlich, dass nicht die Befähigung zum ‚klassischen Bibliotheksberuf' das alleinige oder zentrale (Aus-)Bildungsziel insbesondere im Kernfach ist, sondern gerade die breitere Befähigung für bibliotheks- und informationswissenschaftliche (Berufs-)Felder, die zwar auch bibliothekarische Grundlagen vermittelt, aber stärker auf die Ausbildung eines breiteren Potentials zur Einarbeitung in unbekannte und sich neu entwickelnde Aufgabenfelder setzt. Die Gutachter sehen hier realistische Ziele, die prinzipiell im Rahmen des Bachelorstudiengangs umsetzbar sind. In diesem Zusammenhang sollten sich die Fachvertreter um einen anhaltenden intensiven Kontakt zu Vertretern der Berufspraxis bemühen, um die dortigen Entwicklungen zu kennen und vermitteln zu können.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.2 dieses Berichts.

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Aufbau des Studiengangs und der Teil-Studiengänge, Kombinationsmöglichkeiten und berufspraktische Anteile

Das Konzept des Kombinationsbachelors umfasst das Studium eines Kernfaches und eines Zweitfaches (in einem Monobachelor eines Kernfaches und ein Beifaches), ergänzt durch

das Modul „Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen“, das im vorliegenden Kernfach aus mehreren Teilmodulen besteht. Die hier bewerteten Teil-Studiengänge Bibliotheks- und Informationswissenschaft finden somit überwiegend Verwendung im Kombinationsbachelor; nur das Beifach ist in den Bachelormonostudiengängen verwendbar (diese werden hier aber nicht bewertet). Die (Teil-)Studiengänge Bibliotheks- und Informationswissenschaft umfassen generell die Vermittlung von Fachwissen des Studienfachs, von fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Sie sind grundsätzlich stimmig aufgebaut im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele und sehen adäquate Lehr- und Lernformen vor.

Für das *Kernfach* (90 CP) können aktuell 40 Zweitfächer gewählt werden, die Palette reicht dabei von Geistes-, Kulturwissenschaften und Sprachwissenschaften (z.B. Amerikanistik, Musik und Medien, Europäische Ethnologie) über Sozialwissenschaften (z.B. Medienwissenschaften, Erziehungswissenschaften, Volkswirtschaftslehre) bis hin zu naturwissenschaftlichen Fächern (z.B. Biologie, Chemie, Informatik; s. Bd. 1, S. 31). Die Wahl von Bibliotheks- und Informationswissenschaft als *Zweitfach* wird durch die jeweiligen SPOs der Kernfächer bestimmt. Die Wahl von Bibliotheks- und Informationswissenschaft als *Beifach* wird durch die jeweiligen SPOs der Monobachelor-Studiengänge bestimmt.

Bibliotheks- und Informationswissenschaft als *Kernfach* ist aus fünf Pflicht- und fünf Wahlpflichtmodulen aufgebaut. Der exemplarische Studienverlauf ist dabei in eine dreisemestriges Basisphase und eine dreisemestrige Vertiefungsphase gegliedert. In den ersten drei Semestern sollen Grundlagenkenntnisse in Informations- und Kommunikationstechnologien, zu Medien und zur Informationsaufbereitung sowie zu Informationssystemen und Informationsdienstleistungen vermittelt werden. Überwiegend für das dritte und vierte Semester sind Wahlpflichtmodule vorgesehen. Dabei wird pro Vertiefung je ein Modul im Umfang von zehn CP ausgewählt. Zur Auswahl stehen u.a. Module zum Elektronischen Publizieren, zu betriebswirtschaftlichen Grundlagen oder zu Informationsdatenbanken (s. SO-BA). Die Wahlpflichtmodule werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. Die benannten Teilnahmevoraussetzungen der Module geben einen gewissen Studienverlauf vor (mindesten vier Basismodule müssen absolviert sein, bevor ein Wahlpflichtmodul belegt werden kann), erlauben aber auch eine begrenzte Flexibilität. Die Basis- und Wahlpflichtmodule haben eine (standardisierte) Größe von zehn CP und umfassen zumeist eine Vorlesung und/oder eine Übung und/oder ein Seminar. Zum Teil sind auch andere Lehrformen wie beispielsweise Exkursionen vorgesehen. Pflichtgemäß ist auch ein Projektmodul während der zweiten Studienhälfte zu belegen, in dem unter Anleitung von Lehrenden und in Abstimmung mit den beteiligten Studierenden ein größeres Projekt zu einem aktuellen Forschungsschwerpunkt bearbeitet und präsentiert wird.

Der Bereich der Berufsqualifizierenden Zusatzqualifikationen (BZQ) im Umfang von 30 CP verteilt sich im Kernfach Bibliotheks- und Informationswissenschaft auf drei ‚Teilmodule’: Schlüsselqualifikationen, Praktikum und Ergänzendes Fachwissen. Für das Teilmodul Schlüsselqualifikationen können Angebot aus dem Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft oder auch universitärer und außeruniversitärer Institutionen belegt werden. Inhalte können u.a. sein: Selbst- und Zeitmanagement, Techniken wissenschaftlichen Arbeitens oder kommunikative Kompetenzen. Das Praktikum sollte zwischen zweitem und viertem Semester durchgeführt werden. Es umfasst sieben Wochen/300 Stunden und dient dazu, typische Tätigkeitsbereiche, Arbeitsmethoden und -abläufe etc. aus den Berufsfeldern der

Bibliotheks- und Informationswissenschaft kennen zu lernen und zu reflektieren. Das Praktikum wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen. Für das Praktikum besteht eine separate Praktikumsordnung (s. Bd. 2, S. 282ff.). Als drittes Teilmodul ist ‚ergänzendes Fachwissen' zu erwerben. Hier besteht die Möglichkeit, fachübergreifende oder fachfremde Veranstaltungen zu besuchen (Studium Generale, Career Center etc.).

Bibliotheks- und Informationswissenschaft als *Zweitfach* (60 CP) besteht aus den oben beschriebenen fünf Pflichtmodulen des Kernfachs und einem Praktikumsmodul mit ebenfalls 10 CP/300 Stunden. Die weiteren Berufsbezogenen Zusatzqualifikationen richten sich entsprechend nach dem Kernfach. Bibliotheks- und Informationswissenschaft als *Beifach* (20 CP) umfasst zwei Module, die aus den Pflichtmodulen des Kernfachs auszuwählen sind (mit Ausnahme des Moduls BP1). Die Berufsbezogenen Zusatzqualifikationen richten sich entsprechend nach dem Kernfach.

Der Bachelor-Kombinationsstudiengang wird mit einer Bachelorarbeit im Kernfach abgeschlossen. Für das Kernfach Bibliotheks- und Informationswissenschaft umfasst die Bachelorarbeit 10 CP und ist innerhalb von zehn Wochen zu bearbeiten (s. PO, § 6).

Zugangsvoraussetzungen, Anerkennung und Mobilität

Zugangsvoraussetzung für den *Bachelor-Kombinationsstudiengang* ist grundsätzlich die Hochschulzugangsberechtigung. Der Zugang beruflich Qualifizierter ist in § 4 der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität (ZZS) geregelt. Hierbei werden im Rahmen einer Zugangsprüfung die im Rahmen einer Berufsausbildung erworbenen Vorkenntnisse berücksichtigt. Die Vergabe der zulassungsbeschränkten Studienplätze im Kernfach Bibliotheks- und Informationswissenschaft erfolgt nach Abzug von Vorabquoten (Härtefälle, ausländische Staatsangehörige, Zweitstudium, Minderjährige) zu 20 Prozent nach dem Grad der Qualifikation (‚Abiturnote' etc.), zu 20 Prozent nach Wartezeit und zu 60 Prozent nach einem hochschuleigenen Auswahlverfahren. Dieses berücksichtigt neben der Note der Hochschulzugangsberechtigung auch einschlägige berufspraktische Erfahrung (s. ZZS, Bd. 1, S. 271f.).

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht explizit im Curriculum verankert; es wird jedoch in der Studienordnung darauf hingewiesen, dass das vierte oder fünfte Semester im Ausland studiert werden kann, in dem vor allem Wahlpflichtmodule belegt und Berufsbezogenen Zusatzqualifikationen erworben werden sollen. Anerkennungsregeln für an ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen sind in § 23 der ASSP und in §4 der SO geregelt. Die Regeln in der ASSP entsprechend nur in Teilen den Vorgaben des „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region" (*siehe Abschnitt 1.2.2 und der dort benannte Mangel*). Die relativ geringe Zahl an Studierenden, die einen Teil des Studiums im Ausland verbringt (s. Bd. 1, S. 15) wurde vor Ort intensiv mit allen Statusgruppen diskutiert. Von Seite der Programmverantwortlichen wurde dabei auf die entsprechende Beratung der Studierenden und eine im Aufbau befindliche Kooperation mit der ‚Royal School of Library and Information Science' in Kopenhagen verwiesen. Auf Seite der Studierenden wurde deutlich, dass entsprechende Möglichkeiten – auch der Anerkennung über ‚Learning Agreements' – bekannt seien und auch von Seite der Hochschule oder des Instituts ‚keine Hürden' bestehen.

Nachteilsausgleich

Für den Zugang zu den zulassungsbeschränkten (Teil-)Studiengängen bestehen hochschulweite Regelungen zum Nachteilsausgleich im Rahmen einer Härtefallquote, die bei gesund-

heitlichen, sozialen, behinderungsbedingten oder familiären Gründen anwendbar ist (s. ZZS, §§ 11 u. 12). *Für weitere Regelungen zum Nachteilsausgleich siehe Abschnitt 1.4 dieses Berichts.*

Die Gutachter bewerten den Bachelor-Kombinationsstudiengang insgesamt und mit besonderem Bezug zu den Teilfächern der Bibliotheks- und Informationswissenschaft als gut konzipiert und gelungen in der Umsetzung der aufgestellten Qualifikationsziele und dem damit verbunden Profil. Die Umsetzung des Studiengangskonzepts ist studienorganisatorisch gewährleistet und die Vermittlung von fachlichem Wissen in der Breite wie Tiefe entsprechend dem Studienanteil gesichert. Die Idee des Kombinationsstudiengangs ist sinnvoll und kann offensichtlich adäquat umgesetzt werden, inklusive der berufsbezogenen Anteile (die noch zeitlich ausgebaut werden könnten). Die Kombinationsmöglichkeiten basieren auf einem breiten und grundsätzlich sinnvollen Fächerangebot. Die Curricula der hier berücksichtigten Teilfächer sind sinnvoll gestuft aufgebaut und vermitteln moderne Inhalte des Faches. Für das Zweitfach und das Beifach wird eine sinnvolle Auswahl an Modulen und Inhalten getroffen. Die Lehr- und Lernformen sind positiv zu bewerten und weisen eine erfreuliche Varianz auf, die verschiedene Kompetenzbereiche und Fähigkeiten fördern. Fachübergreifendes Wissen wird zum einen über die Konstruktion des Bachelor-Kombinationsstudiengangs vermittelt, zum anderen über den berufsqualifizierenden Bereich. Das Praktikum ist aus Sicht der Gutachter ausreichend betreut, inhaltlich bestimmt, qualitätsgesichert und wird adäquat geprüft.

Die Mobilität der Studierenden wurde intensiv mit verschiedenen Statusgruppen erörtert. Die Gutachter kommen zum Schluss, dass die geringe Zahl an Auslandsaufenthalten keine Ursachen auf Seite der Hochschule hat, sondern offenbar eher auf persönlichen Entscheidungen der Studierenden beruht – die genauen Gründe sollten zukünftig im Rahmen der Evaluationen mit erfragt werden. Das Ausweiten der Kooperationen und Mobilitätsmöglichkeiten wird dabei begrüßt.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.4 dieses Berichts.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Entfällt

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.7 dieses Berichts.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.8 dieses Berichts.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.9 dieses Berichts.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

Entfällt

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.11 dieses Berichts.

2.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Gutachter bewerten den Bachelor-Kombinationsstudiengang insgesamt und mit besonderem Bezug zu den Teilfächern der Bibliotheks- und Informationswissenschaft als gut konzipiert und gelungen in der Umsetzung der aufgestellten Qualifikationsziele und dem damit verbunden Profil. Dabei ist das Ziel die breitere Befähigung für bibliotheks- und informationswissenschaftliche (Berufs-)Felder; es werden zwar auch bibliothekarische Grundlagen vermittelt, aber insgesamt stärker auf die Ausbildung eines breiteren Potentials zur Einarbeitung in unbekannte und sich neu entwickelnde Aufgabenfelder gesetzt.

Die Umsetzung des Studiengangkonzepts ist studienorganisatorisch gewährleistet und die Vermittlung von fachlichem Wissen gesichert. Die Kombinationsmöglichkeiten basieren auf einem breiten und grundsätzlich sinnvollen Fächerangebot. Die Curricula der hier berücksichtigten Teilfächer sind sinnvoll gestuft aufgebaut, die Lehr- und Lernformen sind positiv zu bewerten und weisen eine erfreuliche Varianz auf, die verschiedene Kompetenzbereiche und

Fähigkeiten fördern. Begrüßt wird die Ausweitung der internationalen Kooperationen und Mobilitätsmöglichkeiten – allerdings müssen die Anerkennungsreglungen überarbeiten werden.

3 Studiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (M.A.)

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Für den Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft sind Qualifikationsziele formuliert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und den angestrebten Ausbildungszielen und dem Abschlussniveau entsprechen. Die Ziele sind in der Dokumentation zum Akkreditierungsantrag (Abschnitte 1.1, 3.1) und § 4 der Studienordnung für den Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (kurz: SO-MA) dargestellt.

Wissenschaftliche Befähigung

Die Qualifikationsziele des Studiengangs beziehen sich in angemessener Weise auf eine wissenschaftliche Befähigung der Absolventen. Sie orientieren sich an fachlichen wie überfachlichen Qualifikationszielen, die dem Abschlussniveau eines Masters entsprechen. Absolventen des Studiengangs sollen ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten anhand ausgewählter thematischer Schwerpunkte erweitert und vertieft haben. Die theoretische Fundierung und Modellbildung ist dabei ein zentraler Bestandteil des Studiengangs und soll die Studierenden an die Grundlagenforschung und Theoriebildung des Faches heranführen. So soll der Master zur eigenständigen wissenschaftlichen Forschung im Feld der Bibliotheks- und Informationswissenschaft befähigen.

Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit

Die Qualifikationsziele der (Teil-)Studiengänge beziehen sich in angemessener Weise auf die Befähigung der Absolventen, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Neben einer wissenschaftlichen Laufbahn als einem Erwerbsbereich soll auch auf berufliche Tätigkeiten in verschiedensten Einrichtungen des Bibliotheks- und Informationsbereichs vorbereitet werden. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Forschung und Entwicklung in diesem Gebiet, der Optimierung von Informationsprozessen, dem Aufbau und der Gestaltung Digitaler Bibliotheken, dem Wissens- und Medienmanagement sowie der Informationsvermittlung und der wissenschaftlichen Kommunikation. Auch soll die Befähigung zur Führung von Bibliotheken und Informationseinrichtungen vermittelt werden (s. Bd. 1, S. 44f.).

Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement

Das Studiengangskonzept orientiert sich auch am Qualifikationsziel der Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement. Durch die Einbettung der fachlichen, theoretischen und praxisbezogenen Inhalte in eine sich dynamische wandelnde, teilweise virtualisierende Kommunikationsumwelt werden Bezüge zu aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen hergestellt.

Persönlichkeitsentwicklung

Das Studiengangskonzept orientiert sich am Qualifikationsziel der Persönlichkeitsentwicklung. Unter anderem sollen Studierende Kenntnisse und Fertigkeiten für den sicheren, wissenschaftlich reflektierten Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnologie erlangen.

Die Gutachter sehen den Studiengang als an allen vier Hauptqualifikationszielen ausgerichtet an. Das spezifische, eigenständige Profil des Studiengangs wurde vor Ort mit den Programmverantwortlichen intensiv erörtert. Dabei wurde für die Gutachter deutlich, dass das Profil zukunftsorientiert auf neue Aufgabengebiete ausgerichtet ist, die sich zum Teil erst aktuell herausbilden. Die Forschungsorientierung ist sinnvoll und kann aus Sicht der Gutachter plausibel im Rahmen des Studiengangs umgesetzt werden. Die berufliche Qualifikation ist auch hier weniger auf die ‚klassische' Bibliotheksarbeit als vielmehr auf neue, projektorientierte Berufs- und Aufgabenfelder ausgerichtet. Hierbei sollte aus Sicht der Gutachter auch der „Graubereich" zwischen Bibliotheken und Rechenzentren (Infrastruktur für e-Learning, Umgang und Verwaltung von Campus-Management-Systemen, etc.) ausreichend berücksichtigt werden.

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.2 dieses Berichts.

3.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Aufbau des Studiengangs und berufspraktische Anteile

Das Konzept des konsekutiven Masterstudiengangs Bibliotheks- und Informationswissenschaft umfasst die Vermittlung von Fachwissen des Studienfachs, von fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Er ist grundsätzlich stimmig aufgebaut im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor.

Der viersemestrige, konsekutive Masterstudiengang ist aus drei Pflicht und drei Wahlpflichtmodulen aufgebaut. Der exemplarische Studienverlauf ist dabei gegliedert in eine Studienphase von drei Semestern und eine Abschlussphase im letzten Semester. Vom ersten bis dritten Semester belegen die Studierenden parallel Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Pflichtmodule umfassen Themen der Informationswirtschaft, Digitale Bibliotheken sowie ein Projektmodul, in dem unter Anleitung von Lehrenden und in Abstimmung mit den beteiligten Studierenden ein größeres Projekt zu einem aktuellen Forschungsschwerpunkt bearbeitet und präsentiert wird. Die drei Wahlpflichtmodule können aus einem Angebot an acht Modulen gewählt werden, um so individuelle Schwerpunkte zu setzen, die von historischen Perspektiven über betriebswirtschaftliche und rechtliche Aspekte bis hin zu Methoden der Bibliometrie, Informetrie und Scientometrie reichen. Da für die einzelnen Module keine Teilnahmevoraussetzungen bestehen, ist eine relativ hohe Flexibilität im Studienverlauf möglich. Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule haben eine (standardisierte) Größe von zehn CP und umfassen zumeist eine Vorlesung und ein Seminar mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen. Zusätzlich ist ein Praktikum im Umfang von sieben Wochen/300 Stunden (10 CP) zu absolvieren, in dem mehrere Bereiche wie Informationsmarketing, betriebswirtschaftliche Methoden oder Digitalisierung abgedeckt werden sollten. Für das Praktikum gilt die Praktikumsord-

nung (s. Bd. 2, S. 282ff.). Innerhalb der vier Semester müssen auch ‚fachergänzende Studien' im Umfang von 20 CP absolviert werden – diese umfassen Module nach freier Wahl innerhalb oder außerhalb des Studiengangs. Im Antrag der Hochschule sind einige geplante Umstellungen in der Modulstruktur des Studiengangs benannt (s. Bd. 1, S. 50f.).

Der konsekutive Masterstudiengang wird mit einer Masterarbeit abgeschlossen, die innerhalb von vier Monaten zu erstellen ist und mit 20 CP kreditiert wird. Sie ist integraler Bestandteil des Moduls „Abschlussarbeit", dass auch zehn CP für die (benotete) Verteidigung der Masterarbeit vorsieht (s. Bd.1, S. 48 u. PO-MA, § 6). Die Gutachter sehen den Arbeitsaufwand für die Verteidigung – 300 Stunden – als signifikant zu hoch an. Sie empfehlen, den Arbeitsaufwand für die Verteidigung deutlich geringer zu veranschlagen (und nicht extra auszuweisen) und die Kreditierung der Masterarbeit bzw. deren Umfang und Bearbeitungszeit anzupassen.

Zugangsvoraussetzungen, Anerkennung und Mobilität

Zugangsvoraussetzung für den konsekutiven Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen, mindestens 180 CP umfassenden Hochschulstudiums (s. ZZS, § 23). Dieses muss im Fach Bibliotheks- und Informationswissenschaft oder in verwandten Fächern erfolgt sein. In der Anlage zur ZZS ist eine Reihe von solchen Fächern genannt; dabei kann auch der Vorbereitungsdienst für den gehobenen oder höheren Bibliotheks-, Archiv- oder Dokumentationsdienst berücksichtigt werden. Die Zulassung zum zulassungsbeschränkten Studiengang erfolgt durch eine Rangfolge, die aufgrund von sechs gewichteten Auswahlkriterien getroffen wird (u.a. Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, Schwerpunktbildung im vorangegangenen Studium, berufspraktische Erfahrungen).

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht explizit im Curriculum verankert; er wird jedoch empfohlen (zu den Anerkennungsregelungen siehe Abschnitte 2.3 und 1.2.2 sowie den dort benannten Mangel).

Die Gutachter bewerten den konsekutiven Masterstudiengang als gut konzipiert und gelungen in der Umsetzung der aufgestellten Qualifikationsziele und dem damit verbunden Profil eines forschungsorientierten Masters. Die Umsetzung des Studiengangskonzepts ist studienorganisatorisch gewährleistet und die Vermittlung von fachlichem Wissen in der Breite wie Tiefe gesichert. Das Curriculum ist sinnvoll aufgebaut und vermittelt zeitgemäße Inhalte des Faches. Dies ist auch der Fall, wenn die beabsichtigten Moduländerungen vorgenommen werden. Die Lehr- und Lernformen sind positiv zu bewerten und weisen eine erfreuliche Varianz auf, die verschiedene Kompetenzbereiche und Fähigkeiten fördern. Fachübergreifendes Wissen wird zum einen in den Wahlpflichtmodulen, zum anderen durch die „fachergänzenden Studien" erlangt. Das Praktikum ist aus Sicht der Gutachter ausreichend betreut, inhaltlich bestimmt, qualitätsgesichert und wird adäquat geprüft.

Die Mobilität der Studierenden wurde auch für diesen Studiengang intensiv mit verschiedenen Statusgruppen erörtert. Die Gutachter kommen zum Schluss, dass die geringe Zahl an Auslandsaufenthalten keine Ursachen auf Seite der Hochschule hat, sondern offenbar eher auf persönlichen Entscheidungen der Studierenden beruht. Das Ausweiten der Kooperationen und Mobilitätsmöglichkeiten wird dabei begrüßt. Die Gutachter empfehlen allerdings, dass der Studienanteil „fachergänzende Studien" im Umfang von 20 CP in der Studienord-

nung transparenter darzustellen (Inhalt, Qualifikationsziele, Regeln).

3.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.4 dieses Berichts.

3.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Entfällt

3.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.7 dieses Berichts.

3.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.8 dieses Berichts.

3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.9 dieses Berichts.

3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

Entfällt

3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.11 dieses Berichts.

3.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Gutachter bewerten den konsekutiven Masterstudiengang als gut konzipiert und gelungen in der Umsetzung der aufgestellten Qualifikationsziele. Das Profil ist zukunftsorientiert auf neue Aufgabengebiete ausgerichtet, die sich zum Teil erst aktuell herausbilden. Die Forschungsorientierung ist sinnvoll und kann aus Sicht der Gutachter plausibel im Rahmen des Studiengangs umgesetzt werden.

Die Umsetzung des Studiengangkonzepts ist studienorganisatorisch gewährleistet und die Vermittlung von fachlichem Wissen gesichert. Das Curriculum ist sinnvoll aufgebaut und vermittelt zeitgemäße Inhalte des Faches. Die Lehr- und Lernformen sind positiv zu bewerten und weisen eine erfreuliche Varianz auf, die verschiedene Kompetenzbereiche und Fähigkeiten fördern. Begrüßt wird die Ausweitung der internationalen Kooperationen und Mobilitätsmöglichkeiten – allerdings müssen die Anerkennungsreglungen überarbeiten werden.

4 Studiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (M.A. LIS, weiterbildend)

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Für den weiterbildenden Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft sind Qualifikationsziele formuliert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und den angestrebten Ausbildungszielen und dem Abschlussniveau entsprechen. Die Ziele sind in der Dokumentation zum Akkreditierungsantrag (Abschnitte 1.1, 4.1) und § 3 der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (kurz: SO-WMA) dargestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Mittel circa ein Drittel der Studierenden Referendare und Volontäre (wissenschaftlicher und öffentlicher) Bibliotheken sind, welche den Studiengang als Teil ihrer – staatlich geregelten – Ausbildung absolvieren.

Wissenschaftliche Befähigung

Die Qualifikationsziele des Studiengangs beziehen sich in angemessener Weise auf eine wissenschaftliche Befähigung der Absolventen. Sie orientieren sich an fachlichen wie überfachlichen Qualifikationszielen, die dem Abschlussniveau eines weiterbildenden Masters entsprechen. Absolventen des Studiengangs sollen ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich konventioneller und digitaler Techniken und im Bereich des Informationsmanagements ausbilden. Der Studiengang „zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Themenfeld Bibliotheks- und Informationswissenschaft sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen in diesem Bereich“ (Bd. 1, S. 61). Für die Referendare und Volontäre soll hier insbesondere der theoretische Teil der Ausbildung geleistet werden, mit dem sie anwendungsorientierte und theoretische Kenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage über Funktionen und Arbeitsmethoden des Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesens erhalten (s. Bd. 2, S. 236).

Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit

Die Qualifikationsziele des Studiengangs beziehen sich in angemessener Weise auf die Befähigung der Absolventen, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen bzw. nach abgeschlossener Laufbahnprüfung den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken oder öffentlichen Büchereien zu erhalten. Aufbauend auf (meist) schon vorhandenen oder studiumsbegleitend zu erwerbenden Kenntnissen praktischer Tätigkeiten im Sektor der Bibliotheks- und Informationswissenschaft sollen Studierende auf aktuelle und künftige, hochqualifizierte Aufgaben im Bibliothekswesen vorbereitet werden. Aufgabenfelder sind die Bereiche der Fachreferatsarbeit sowie der Leitung und des Managements von Institutionen der Bibliotheks- und Informationspraxis.

Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement

Das Studiengangskonzept orientiert sich auch am Qualifikationsziel der Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement. Durch die Einbettung der fachlichen und praxisbezogenen Inhalte in eine sich dynamische wandelnde, teilweise virtualisierende Kommunikationsumwelt werden Bezüge zu aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen hergestellt.

Persönlichkeitsentwicklung

Das Studiengangskonzept orientiert sich am Qualifikationsziel der Persönlichkeitsentwick-

lung. Unter anderem sollen Studierende Kenntnisse und Fertigkeiten für den sicheren, wissenschaftlich reflektierten Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnologie erlangen. Durch die Verbindung von berufspraktischen Erfahrungen und wissenschaftlichem Studium werden personale und soziale Kompetenzen gestärkt.

Die Gutachter sehen den Studiengang als an allen vier Hauptqualifikationszielen ausgerichtet an. Das weiterbildende und anwendungsorientierte Profil des Studiengangs wurde für die Gutachter deutlich und kann aus ihrer Sicht plausibel im Rahmen des Studiengangs umgesetzt werden. Dies gilt sowohl für diejenigen Studierenden, welche den Studiengang als Teil ihrer Volontärs- oder Referendarsausbildung belegen, als auch für die (Mehrzahl der) ‚freien Studierenden', welche zumeist auch berufspraktische Erfahrung im Bibliotheks- und Informationsbereich vorweisen.

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem
(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.2 dieses Berichts.

4.3 Studiengangskonzept
(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

<u>Aufbau des Studiengangs</u>

Das Konzept des weiterbildenden Masterstudiengangs Bibliotheks- und Informationswissenschaft umfasst die Vermittlung von Fachwissen des Studienfachs, von fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Er ist grundsätzlich stimmig aufgebaut im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Durch die besonderen Anforderungen als weiterbildender, teilweise berufsbegleitender und in Teilen im Fernstudium durchgeführten Studiengang sind hier besondere Profilansprüche zu berücksichtigen (*s. Abschnitt 4.10 dieses Berichts*).

Der viersemestrige, weiterbildende Masterstudiengang ist aus sechs Pflichtmodulen aufgebaut, welche in ihrer Gesamtheit die Studierenden für leitende Positionen in öffentlichen wie wissenschaftlichen Bibliotheken befähigen sollen. Drei der Module dienen der Vermittlung von Inhalten und Kompetenzen in den Bereichen (historische) Grundlagen der Bibliotheks- und Informationswissenschaft, Management und Technik, sowie Bestand und Information (je 20 CP). Hinzu kommt ein Modul „Vertiefungsbereich" im Umfang von zwei CP, in dem u.a. Fragen des Aufbaus digitaler Bibliotheken und des ‚alten Buches' behandelt werden. Der weiterbildende Masterstudiengang wird mit einer Masterarbeit abgeschlossen, die innerhalb von vier Monaten – zwischen dem dritten und vierten Semester – zu erstellen ist und mit 24 CP kreditiert wird. Sie ist integraler Bestandteil des Moduls „Masterarbeit und Verteidigung", das auch sechs CP für die (benotete) Verteidigung der Masterarbeit vorsieht (s. PO-WMA, § 8). Die Gutachter sehen allerdings den Arbeitsaufwand für die Verteidigung – 180 Stunden – als zu hoch an. Sie empfehlen, den Arbeitsaufwand für die Verteidigung deutlich geringer

zu veranschlagen (und nicht extra auszuweisen) und die Kreditierung der Masterarbeit bzw. deren Umfang und Bearbeitungszeit anzupassen.

Darüber hinaus muss eine fachspezifische berufspraktische Tätigkeit in Einrichtungen der Bibliotheks- und Informationspraxis im Umfang von 28 CP erbracht werden. Diese können studiumsbegleitend oder vor Aufnahme des Studiums geleistet werden, wobei im letzteren Fall die Praxis nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf (s. Bd. 2, S. 225).

Die Studienorganisation besteht aus einer Kombination von Selbstlernphasen, die mit Hilfe des Lernmanagementsystems Moodle begleitet werden, und regelmäßigen Präsenzveranstaltungen am Standort Berlin, sog. ‚Konsultationen'. Diese werden im Semester an fünf oder sechs Wochenenden (Freitag und Samstag) durchgeführt. Die Präsenzveranstaltungen stehen auch als Podcast oder Liverstream zur Verfügung, so dass in Ausnahmefällen auch ein weitgehend komplettes Fernstudium möglich ist.

Circa ein Drittel der 60 Studierenden des weiterbildenden Masters besteht aus Bibliotheksreferendaren und Volontären, die in diesem Studiengang den theoretischen Teil ihrer Ausbildung absolvieren. Für die Referendare besteht eine separate Prüfungsordnung (s. Bd. 2, Anlage 8) und es werden entsprechende Verwaltungsabkommen mit beteiligten Institutionen getroffen (*siehe auch Abschnitt 4.6 dieses Berichts*). Die Volontäre werden nach der universitären Prüfungsordnung geprüft.

Zugangsvoraussetzungen, berufspraktische Anteile, Anerkennung und Mobilität

Zugangsvoraussetzung für den konsekutiven Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen, mindestens 180 CP umfassenden Hochschulstudiums (s. ZZS, § 23). Dieser muss nicht im Fach Bibliotheks- und Informationswissenschaft oder in verwandten Fächern erfolgt sein (s. Anlage zur ZZS). In den studiengangsspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln ist aber eine Reihe von Fächern genannt, deren Studium im Zulassungsverfahren positiv gewertet wird. Gleiches gilt für eine frühere oder jetzige einschlägige Berufstätigkeit, sowie für das Lebensalter und Wartezeit. Für Volontäre und Referendare gilt das gleiche Auswahlverfahren; sie werden jedoch durch die kooperierenden Institutionen benannt (*für die fehlende Spezifizierung der Berufserfahrung als Zugangsvoraussetzung siehe Abschnitt 1.2.2 dieses Berichts*).

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht explizit im Curriculum verankert (*zu den Anerkennungsregelungen siehe Abschnitte 2.3 und 1.2.2 sowie den dort benannten Mangel*).

Die Gutachter bewerten den weiterbildenden Masterstudiengang mit seinen Fernstudienanteilen als prinzipiell sinnvoll konzipiert in Hinsicht auf die Umsetzung der aufgestellten Qualifikationsziele und dem damit verbunden Profil eines weiterbildenden Masters. Das Curriculum ist sinnvoll aufgebaut und vermittelt zeitgemäße, praxisbezogene Inhalte des Faches und verbindet somit Berufserfahrungen mit dem theoretisch-wissenschaftlichen Hintergrund des Faches. Die Lehr- und Lernformen sind positiv zu bewerten und weisen eine erfreuliche Varianz auf, die verschiedene Kompetenzbereiche und Fähigkeiten fördern. Allerdings empfehlen die Gutachter, die Bandbreite der genutzten Prüfungsformen zu erweitern. Auch konnten sich die Gutachter vom funktionalen Umfang des Lernmanagementssystems überzeugen und sehen dieses als sehr sinnvoll eingesetzt an. Die berufspraktischen Anteile sind ausrei-

chend betreut, inhaltlich bestimmt, qualitätsgesichert und werden adäquat geprüft. Die Umsetzung des Studiengangskonzepts ist studienorganisatorisch prinzipiell gewährleistet und die Vermittlung von fachlichem Wissen in der Breite wie Tiefe gesichert. Fachübergreifendes Wissen wird durch die starken berufspraktischen Anteile und Bezüge erreicht.

4.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Die Studierbarkeit des weiterbildenden Masterstudiengangs wurde in den Gesprächen vor Ort insbesondere mit den Studierenden intensiv erörtert. Die Studienplangestaltung ist dabei innerhalb des Studiengangs unproblematisch. Durch den sinnvollen Einsatz moderner Lehr- und Lerntechniken (Moodle) ist eine zeitlich und organisatorisch hohe Flexibilität gegeben. Die unterschiedlichen Eingangsqualifikationen der Studierenden werden adäquat berücksichtigt, insbesondere durch den Charakter eines weiterbildenden Studiengangs und die entsprechenden Pflichtmodule, welche auch Grundlagen der Bibliotheks- und Informationswissenschaft vermitteln. Nach Aussage der Studierenden werden auch die unterschiedlichen beruflichen (Vor-)Erfahrungen der Studierenden produktiv in den Studienverlauf eingebunden.

Die Prüfungsdichte ist angemessenen und die Prüfungsorganisation beeinträchtig die Studierbarkeit nicht. Es schließen alle Module mit nur einer Prüfung ab. Die Betreuung der Studierenden ist gut und Beratungsangebote sind auch nach Auskunft der Studierenden ausreichend vorhanden, sowohl auf Ebene der Hochschule wie des Institutes. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden generell berücksichtigt (*s.a. Abschnitt 1.5 zu diesem Aspekt*).

Hinsichtlich der Arbeitsbelastung Prinzipiell ist dabei zwischen verschiedenen Studierendenklientelen zu unterscheiden:

- Für die Volontäre und Referendare, die im Rahmen ihrer Ausbildung den Studiengang absolvieren, besteht eine hohe, aber durchaus noch leistbare Arbeitsbelastung. Das Modul „Berufspraktische Tätigkeit“ wird in vollem Umfang durch die Ausbildungsanteile in der jeweiligen Institution erfüllt. Die überwiegende Prüfungsform der Klausur verringert die zeitliche Belastung weiter.
- Für Studierende, die sich ihre schon vorhandene fachnahe berufliche Praxis im Rahmen des Moduls „Berufspraktische Tätigkeit“ anerkennen lassen können, ist die Arbeitsbelastung ebenfalls akzeptabel.
- Für Studierende, welche keine fachnahen Berufserfahrungen vorweisen können oder die entsprechende Tätigkeiten nur zum Teil auf das Modul „Berufspraktische Tätigkeit“ angerechnet bekommen, ist die Arbeitsbelastung sehr hoch.

In den Gesprächen vor Ort wurde die Studierbarkeit des weiterbildenden Masterstudiengangs für die und mit den verschiedenen Studierendengruppen erläutert. Die Hochschule hat auch noch einmal Erläuterungen zu diesem Punkt nachgereicht (s. nachgereichte Unterlagen). Die Gutachter kommen aber zum Schluss, dass ein berufsbegleitendes Studium, in dem das Modul „Berufspraktische Tätigkeit“ voll absolviert werden muss, in der Regelstudienzeit kaum möglich ist. Da der Studiengang aber laut Studienordnung (§ 2, Abs. 3) explizit

als berufsbegleitend studierbar ausgewiesen wird, besteht hier aus Sicht der Gutachter ein Mangel. Sie bitten die Hochschule, hier Möglichkeiten der zeitlichen Flexibilisierung oder der Reduzierung der Arbeitsbelastung zu schaffen. Die angekündigte Nutzung eines individuell vereinbaren Teilzeitstudiums wäre eine solche Möglichkeit, die dann entsprechend dokumentiert werden müsste.

Abgesehen von diesem Mangel sehen die Gutachter den weiterbildenden Masterstudiengang als studierbar an. Der Arbeitsaufwand wird nun im Rahmen der Lehrevaluationen regelmäßig erhoben.

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Für Studierende des weiterbildenden Masters Bibliotheks- und Informationswissenschaft, die diesen im Rahmen von Ausbildungen als Bibliotheksreferendare und Volontäre belegen, bestehen Kooperationsverträge (die beispielhaft den Antragsunterlagen beilagen). Die Studienanteile an der Humboldt-Universität werden durch eine eigene „Studienordnung für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren“ sowie eine „Prüfungsordnung für die Laufbahnprüfung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren“ geregelt. Die erfolgreich bestandene Prüfung befähigt zur Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken und öffentlichen Büchereien. In der Studienordnung ist auch bestimmt, das die Referendare in der jeweiligen Ausbildungsbibliothek mit der halben Arbeitszeit tätig sind (§ 3, Bd. 2, S. 237).

Da der weiterbildende Masterstudiengang aber nur den theoretischen Ausbildungsteil umfasst und der Abschluss nicht an sich zum Zugang zum höheren Dienst befähigt, ist die Hochschule nicht für den praktischen Teil der Ausbildung zuständig.

4.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.7 dieses Berichts.

4.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.8 dieses Berichts.

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.9 dieses Berichts.

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.10 ist zum Teil erfüllt.

Der weiterbildende Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft unterliegt mehreren Anforderungen für „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Drs. AR 95/2010).

- Weiterbildender Masterstudiengang

  Ein weiterbildender Masterstudiengang setzt entsprechend der Vorgaben eine in der Regel mindestens einjährige, qualifizierte berufliche Tätigkeit voraus und soll die berufliche Erfahrung der Studierenden in das Curriculum einbinden sowie ggf. das spezifische Zeitbudget Berufstätiger berücksichtigen (Drs. Ar 95/2010). Aus Sicht der Gutachter ist die curriculare Einbindung der relativ heterogenen beruflichen Erfahrungen der Studierenden erfolgreich. Jedoch sehen sie einen Mangel darin, dass die berufliche Vorbildung nicht Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiengangs ist. Einschlägige frühere Berufstätigkeiten werden zwar bei der Zulassung mit berücksichtig, sind jedoch nicht als Voraussetzung festgeschrieben – vielmehr ist eine studienbegleitende einschlägige Berufstätigkeit sogar explizit als Möglichkeit genannt, das gesamte oder Teile des berufspraktischen Moduls angerechnet zu bekommen.

- Fernstudiengang

  Der weiterbildende Master wird als Fernstudiengang angeboten. Die besonderen Anforderungen an die Lernorganisation durch eine didaktisch strukturierte Studienplangestaltung und an besondere anleitende, unterstützende und betreuende Maßnahmen sind nach Ansicht der Gutachter gewährleistet. Ebenso entsprechen die eingesetzten Lerntechnologien (Moodle, ‚blended learning‘) und Studienmaterialien den fachdidaktischen Anforderungen. Die barrierefreie Verfüg- und Bedienbarkeit ist gewährleistet. Es wird jedoch empfohlen, das bisher verfolgte Konzept zur Betreuung von Fernstudenten im Sinne der Transparenz für Lehrende und Hörende zu explizieren und kanonisieren.

- Berufsbegleitender Studiengang

  Der weiterbildende Masterstudiengang ist explizit (und implizit) als berufsbegleitend angelegt (SO-WMA, § 2). Hierzu sind die besonderen Arbeitsbelastungen zu berücksichtigen. Die Hochschule hat in nachgereichten Erläuterungen betont, dass der Studiengang bei einer beruflichen Tätigkeit mit der Hälfte der regulären Arbeitszeit „ohne besondere Belastung“, bei einer Vollzeitbeschäftigung „mit deutlichem Einsatz studierbar“ sei - allerdings nur, wenn die Beschäftigung im Rahmen des berufspraktischen Pflichtmoduls anerkannt werden kann (s. nachgereichte Unterlagen). Für Studierende, die Vollzeit berufstätig sind und deren Tätigkeit nicht in Teilen als berufspraktisches Modul anerkannt wird,

werden „erhebliche Belastungen“ gesehen und die Hochschule rät vom Studium ab.

Die Gutachter begrüßen die differenzierten Überlegungen der Hochschule zur Studierbarkeit und Arbeitsbelastung. Allerdings sehen sie die Studierbarkeit nur als gegeben an, wenn eine vollständige Anerkennung des berufspraktischen Moduls möglich ist. Sie sehen deshalb hier einen Mangel und bitten die Hochschule, entsprechende Änderungen vorzunehmen. Diese können u.a. sein, ein Teilzeitstudium zu ermöglichen oder entsprechende transparente Zugangskriterien zu formulieren.

Insgesamt sehen die Gutachter somit die besonderen Profilansprüche des weiterbildenden Masterstudiengangs als nur zum Teil erfüllt an.

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.11 dieses Berichts.

4.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Gutachter bewerten den weiterbildenden Masterstudiengang mit seinen Fernstudienanteilen als prinzipiell sinnvoll konzipiert in Hinsicht auf das Profil eines weiterbildenden, berufsbegleitenden Masters im Fernstudium. Das Curriculum ist sinnvoll aufgebaut und vermittelt zeitgemäße, praxisbezogene Inhalte des Faches und verbindet somit Berufserfahrungen mit dem theoretisch-wissenschaftlichen Hintergrund des Faches. Die Umsetzung des Studiengangkonzepts ist studienorganisatorisch prinzipiell gewährleistet und die Vermittlung von fachlichem Wissen gesichert. Fachübergreifendes Wissen wird durch die starken berufspraktischen Anteile und Bezüge erreicht. Die Lehr- und Lernformen sind positiv zu bewerten – allerdings empfehlen die Gutachter, die Bandbreite der genutzten Prüfungsformen zu erweitern.

Der Studiengang ist überwiegend berufsbegleitend studierbar; für Studierende ohne fachnahe berufliche Qualifikationen müssen allerdings Möglichkeiten einer zeitlichen Flexibilisierung oder Reduzierung der Arbeitsbelastung geschaffen werden. Auch müssen die Zulassungsregelungen die Voraussetzung einer vorangegangenen, qualifizierten Berufstätigkeit berücksichtigen.

Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

1 Allgemein

1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Es sollten regelmäßig differenzierte und systematische Erhebungen des Absolventenverbleibs für alle (Teil-)Studiengänge durchgeführt werden.
- Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen und der Erhebungen zur studentischen Arbeitsbelastung sollten für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden; dabei sollten insbesondere die unterschiedlichen Anforderungen verschiedener Lehr-, Lern- und Prüfungsformen berücksichtigen werden.
- Um die Anbindung an die berufliche Praxis bzw. einen ausreichenden Praxisbezug der Lehrinhalte sicherzustellen, sollte auch zukünftig darauf geachtet werden, dass sowohl unter den Professoren als auch den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Lehrbeauftragten im ausreichenden Maße Personen mit hinreichender Berufserfahrung repräsentiert sind.
- In Zukunft sollten verstärkt Konzepte zur Förderung von Studierenden aus dem Ausland, mit Migrationshintergrund und/oder aus bildungsfernen Schichten entwickelt und auch Fakultäts- und Studiengangsebene umgesetzt werden.

1.2 Allgemeine Auflage:

- Die Prüfungsordnungen müssen hinreichende Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten, die an anderen europäischen Hochschulen erbracht wurden, enthalten. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ müssen solche Studienzeiten nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der Regel anerkannt und auf die Studienzeit angerechnet werden. Das Verfahren zur Anerkennung der Anrechnung ist zu beschreiben. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

2 Studiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (B.A., Kernfach)

2.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK, die Akkreditierungsfähigkeit des Teilstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (Kernfach) mit der oben genannten allgemeinen Auflage festzustellen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

3 Studiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (B.A., Zweitfach, Beifach)

3.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK, die Akkreditierungsfähigkeit des Teilstudiengangs Bibliotheks- und Informationswissenschaft (Zweitfach) mit der oben genannten allgemeinen Auflage festzustellen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

4 Studiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (M.A.)

4.1 Empfehlungen:

- Der Studienanteil „fachergänzende Studien“ sollte in der Studienordnung transparenter dargestellt werden (Inhalt, Qualifikationsziele, Regeln).
- Die Gutachter empfehlen, den Arbeitsaufwand für die Verteidigung der Masterarbeit deutlich geringer zu veranschlagen und die Kreditierung der Masterarbeit bzw. deren Umfang und Bearbeitungszeit anzupassen.

4.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Bibliotheks- und Informationswissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

5 Studiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (M.A. LIS, weiterbildend)

5.1 Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte prüfen, ob – unter Berücksichtigung der Vorgaben der staatlichen Prüfungsanforderungen und den besonderen Anforderungen eines Fernstudiums – eine größere Varianz an Prüfungsformen möglich ist.
- Das bisher verfolgte Konzept zur Betreuung von Fernstudenten sollte im Sinne der Transparenz für Lehrende und Hörende expliziert und kanonisiert werden.
- Die Gutachter empfehlen, den Arbeitsaufwand für die Verteidigung der Masterarbeit deutlich geringer zu veranschlagen und die Kreditierung der Masterarbeit bzw. deren Umfang und Bearbeitungszeit anzupassen.

5.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des weiterbildenden Studiengangs Bib-

liotheks- und Informationswissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (LIS) mit der oben genannten allgemeinen und folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

5.3 Auflagen:

- Um dem Profil eines weiterbildenden Masterstudiengangs zu entsprechen, müssen Regelungen geschaffen werden, die eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr als Zugangsvoraussetzung festlegen. (Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)
- Der geringe Umfang des Moduls „Vertiefungsbereich“ (zwei ECTS-Punkte) muss entweder plausibel begründet werden oder das Modul ist in ein anderes zu integrieren (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- Die Anerkennungsregelungen für das berufspraktische Modul müssen (auch aufgrund der zentralen Bedeutung für die berufsbegleitende Studierbarkeit) transparent dokumentiert werden. (Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)
- Um die Studierbarkeit als berufsbegleitendes Studium zu ermöglichen, müssen Möglichkeiten der zeitlichen Flexibilisierung oder der Reduzierung der Arbeitsbelastung geschaffen werden. Die angekündigte Nutzung eines individuell vereinbaren Teilzeitstudiums wäre eine solche Möglichkeit; diese müsste entsprechend geregelt und dokumentiert werden. (Kriterien 2.4, 2.10, Drs. AR 85/2010)

Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

1 Stellungnahme der Hochschule vom 22.11.2012

Humboldt-Universität zu Berlin,
Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaften

Berlin, 22. November 2012

Sehr geehrter Herr Dr. Petersen,

die Humboldt-Universität zu Berlin und das Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaften danken Ihnen herzlich für die Zusendung des Bewertungsberichts.
Das Institut möchte zu den darin angesprochenen Mängeln und Empfehlungen wie folgt Stellung nehmen.

Stellungnahme der Hochschule zur Bewertung der Studiengänge

Die in der Stellungnahme genannten angestrebten Veränderungen sollen in die künftigen Studien- und Prüfungsordnungen eingearbeitet werden. Die auf dem Hintergrund der BerlHG-Novelle angepassten Rahmenbedingungen an der HU – kodifiziert in der *Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU)* – erfordern die Überarbeitung aller Studien- und Prüfungsordnungen bis März 2014.

Zu Seite 5, 23, 27: Arbeitsaufwand für die Verteidigung – 300 bzw. 180 Stunden

- Die Verteilung der Punktezahl auf Masterarbeit (24 Studienpunkte) und Verteidigung (6) in der Studienordnung für das weiterbildende Fernstudium spiegelt die Gewichtung der Noten (Verhältnis 8:2) wider.
- Auf die getrennte Angabe der Punktezahl für Masterarbeit und Verteidigung in der Studienordnung für das weiterbildende Fernstudium soll künftig verzichtet werden. Masterarbeit und Verteidigung sollen im weiterbildenden Fernstudium künftig mit gemeinsam 30 Studienpunkten ausgewiesen werden. Die Gewichtung der Noten soll beibehalten werden. Die ZSP verlangt nicht, für beide Elemente getrennte Punktezahlen auszuweisen. Die Notengewichtung ist in der ZSP mit 9:1 genannt. Weiter heißt es in der ZSP hierzu: *In den fachspezifischen Prüfungsordnungen kann eine andere Gewichtung bestimmt werden.*
- Im Direktmaster weist die Studienordnung beide Elemente der Masterprüfung nicht getrennt aus.

Zu Seite 6, 27, 31: Zulassungssatzung des weiterbildenden Masterstudiengangs

- Ausschlaggebend ist das aktuelle Berliner Hochschulgesetz in der durch Landesregierung und Hochschulleitung verantworteten Auslegung. Für weiterbildende Masterstudiengänge verlangt das aktuelle Berliner

Hochschulgesetz als Zugangsvoraussetzung i.d.R. ein Jahr einschlägiger Berufserfahrung. Ausnahmen davon sind also möglich.

- Die Landesregierung hat im August 2012 die seitherigen fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln auf dem Hintergrund der Novelle des BerHG erneut unverändert in Kraft gesetzt, mithin hinsichtlich des Zugangs zum weiterbildenden Fernstudium eine Ausnahme zugelassen.
- Es ist wünschenswert, dass die ZEvA hier eine Ausnahme zulässt, wie es auch die Berliner Landesregierung getan hat.
- Speziell zu S. 31: studienbegleitende Berufspraxis als Zulassungsvoraussetzung und als berufspraktisches Modul: Eine doppelte Anrechnung von Berufspraxis – sowohl für Punkte im Zulassungsverfahren wie auch als berufspraktisches Modul – ist ausgeschlossen. Jedoch kann bei entsprechend umfangreicher Berufstätigkeit ein Teil dieser Berufstätigkeit für Punkte im Zulassungsverfahren und ein anderer Teil dieser Berufstätigkeit für das berufspraktische Modul angerechnet werden.

Zu Seite 6: Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen

Die ZSP in der aktuellen Fassung (Mai 2012) sieht vor:
§ x Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die an deutschen Universitäten und gleichartigen Hochschulen in demselben Studiengang oder Studienfach erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen.

(2) *Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die über Abs. 1 hinaus an deutschen oder ausländischen Hochschulen oder in anerkannten Fernstudieneinheiten erbracht wurden, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.*

Entsprechende Formulierungen werden in die neu formulierten Studienordnungen aufgenommen.

Zu Seite 7: Modul Vertiefungsbereich im weiterbildenden Fernstudium mit nur 2 Studienpunkten (Umfang zu gering)

- Im Modul Vertiefungsbereich stehen vier Themen zur Auswahl; die Studierenden müssen eines der vier Lehrangebote wählen:
  - Semantic Web & Linked Open Data
  - Langzeitarchivierung
  - Handschriften und Alte Drucke
  - Personalführung
- Der Umfang dieses Moduls begründet sich teils inhaltlich, teils organisatorisch, teils aus dem weiterbildenden Charakter des Fernstudiums.

Inhaltlich:

- Das Modul trägt völlig anderen Charakter als die Wahlpflichtmodule im Bachelor- und im Direkt-Masterstudiengang. In jenen beiden Studiengängen stehen im Wahlpflichtbereich Themen zur Auswahl, die im Pflichtprogramm nicht oder nur kursorisch behandelt werden, z.B. im Direkt-Master: Medien- und Bestandsmanagement; Kommunikations- und Wissensmanagement. Entsprechend groß muss

der Umfang sein, weil die Studierenden im Wahlpflichtmodul ein für sie neues Gebiet betreten.
- Dagegen handelt es sich beim Vertiefungsbereich im weiterbildenden Fernstudium um eine nach dem Thema wählbare Vertiefung des Stoffs, der für alle Studierenden im Pflichtprogramm behandelt wurde. Deshalb ist eine Ausgestaltung mit 2 Studienpunkten angemessen.

Organisatorisch:
- Das weiterbildende Fernstudium umfasst Präsenzlehrveranstaltungen, die jeweils freitags und samstags stattfinden. Im Interesse einer berufsbegleitenden Studierbarkeit soll davon auf keinen Fall abgewichen werden.
- Für den Vertiefungsbereich ist ein Wochenende (Freitag/Samstag) vorgesehen. Dies erscheint unter organisatorischen und didaktischen Gesichtspunkten als die beste Lösung.

Weiterbildender Charakter des Studiengangs:
- Im Verständnis von Fernstudium, wie er dem weiterbildenden Fernstudium zugrunde liegt, dienen die Präsenzlehrveranstaltungen weniger der Übung und der Kommunikation, sondern geben vor allem einen Impuls für das Selbststudium.
- Im Bewertungsbericht erscheint der Bezug des Umfangs des Vertiefungsbereichs (2 Studienpunkte) zum Umfang der Pflichtmodule (je 20 Studienpunkte) nicht sinnvoll. Die Pflichtmodule sind inhaltlich komplex und bestehen aus bis zu ca. 20 einzelnen Lehrgebieten, die Lehrangebote im Vertiefungsbereich sind inhaltlich aber eng abgegrenzt. Der Wahlpflichtmodule im Vertiefungsbereich greifen je ein Lehrgebiet aus einem Pflichtmodul auf und vertiefen dieses.
- Deshalb ist ein quantitativer Bezug der Wahlpflichtmodule des Vertiefungsbereichs (2 Studienpunkte) zu den Pflichtmodulen (je 20 Studienpunkte) nicht angebracht.
- Vielmehr ist ein Bezug zum Umfang der entsprechenden Lehrgebiete als jeweilige Teile eines Moduls im Pflichtbereich angemessen. Die Zahlen machen die Relationen deutlich:

  - Semantic Web & Linked Open Data
    Präsenzstunden im Pflichtprogramm im Modul 1: 8 Stunden
    Präsenzstunden im Vertiefungsbereich: 8 Stunden
  - Langzeitarchivierung bzw. im Pflichtprogramm: Digitale Archivierung
    Präsenzstunden im Pflichtprogramm im Modul 3: 4 Stunden
    Präsenzstunden im Vertiefungsbereich: 8 Stunden
  - Handschriften und Alte Drucke
    Präsenzstunden im Pflichtprogramm im Modul 1: 4 Stunden
    Präsenzstunden im Vertiefungsbereich: 8 Stunden
  - Personalführung bzw. im Pflichtprogramm: Personalentwicklung und -führung
    Präsenzstunden im Pflichtprogramm im Modul 2: 8 Stunden
    Präsenzstunden im Vertiefungsbereich: 8 Stunden

  Es wird deutlich, dass die Wahlpflichtmodule des Vertiefungsbereichs im Verhältnis zum korrespondierenden Lehrgebiet im Pflichtbereich nicht zu klein sind, sondern einen Umfang von 100-200 %

des korrespondierenden Pflichtbereichs haben, also tatsächlich eine substanzielle Vertiefung darstellen.

Zu Seite 9: Größere Varianz der Prüfungsformen im weiterbildenden Fernstudium

- Dasselbe Modul bei einem Teil der Studierenden (Referendare) mit einer Klausur, bei einem anderen Teil der Studierenden (freie Studierende, Volontäre) mit einer anderen Prüfungsform zu prüfen, erscheint im Interesse der Gleichbehandlung problematisch und sollte auf individuelle Ausnahmefälle beschränkt bleiben.
- Gegenwärtig können freie Studierende und Volontäre im Fall der Verhinderung der Klausurteilnahme eine Ersatzleistung wie z.B. eine Projektarbeit erbringen. Diese individuellen Lösungen haben sich bewährt. Sie kommen pro Matrikel mit einer Häufigkeit von drei bis fünf Prüfungsfällen vor (entspricht 2-3 %).

Zu Seite 8: unterstützende Maßnahmen im Bachelor

- Tutorien über das Lehrangebot laut Studienordnung hinaus wie im Bewertungsbericht empfohlen sind bereits seit 2006 etabliert. Im WS 2012/13 werden folgende Tutorien für das Bachelorprogramm angeboten:
    - Jäger, R.: Wissenschaftliches Arbeiten. 4 Studienpunkte
    - Jäger, R.: Grundlagen neuer Medien. 4 Studienpunkte.

Zu Seite 23: Studienanteil fachergänzende Studien transparenter darstellen

- Eine nach Inhalt, Qualifikationszielen und Regeln transparentere Darstellung der fachergänzenden Studien in der Studienordnung wird bei der Neuformulierung der Studienordnung nach den Anforderungen der ZSP-HU erfolgen. Die ZSP sieht infolge der Novellierung des BerlHG allerdings keine berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen und keine fachergänzenden Studien mehr vor, sondern einen überfachlichen Kompetenzerwerb. Dieser Bereich soll im Umfang dem bisherigen berufsfeldbezogenen und fachergänzenden Bereich gleich bleiben.
- Die ZSP sagt:

  § x Überfachlicher Kompetenzerwerb

  Studiengänge enthalten Anteile zum überfachlichen Kompetenzerwerb. Der überfachliche Kompetenzerwerb dient der Herstellung disziplinenübergreifender Bezüge, wie z.B. Genderkompetenzen und interkulturelle Kompetenzen, und der Aneignung von Schlüsselqualifikationen. Der überfachliche Kompetenzerwerb erfolgt in der Regel im Rahmen eines überfachlichen Wahlpflichtbereichs, innerhalb dessen Module oder zusammenhängende Gruppen von Modulen (Modulpakete) aus den dafür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer und zentraler Einrichtungen nach freier Wahl zu belegen sind.

- Damit entfallen eigene Modulbeschreibungen für diesen Bereich, da die eigene Studienordnung nur den Bereich anderer Fächer benennt, aus dem die Auswahl zu treffen ist.

Zu Seite 11, 30, 31: Fehlende Transparenz bei der Anerkennung berufspraktischer Tätigkeit als berufspraktisches Modul im weiterbildenden Fernstudium

- Das berufspraktische Modul ist in der Studienordnung hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen differenziert beschrieben:

  Die Tätigkeit wurde oder wird geleistet in einem dem Studiengang affinen Bereich (z.B. Bibliothek, Informationspraxis, Archiv und ggf. Museum oder Buchhandel).

  Arbeitsinhalte sollen bevorzugt in folgenden Bereichen liegen (die Aufzählung ist nicht abschließend):

  Informationsmanagement
  Informationsvermittlung
  Informationszugang
  Medienmanagement
  Bestandsvermittlung
  Bestandsaufbau, Erwerbung
  Informationsaufbereitung, Wissensrepräsentation
  Informationslogistik
  Elektronisches Publizieren
  (Langzeit-)Archivierung digitaler und analoger Medien
  Bestandserhaltung
  Datenbankproduktion
  Vermittlung von Informations-, Medien-, Lesekompetenz
  Management von Informationseinrichtungen.

  Die berufspraktische Tätigkeit muss dem Inhalt und Niveau des Studiums entsprechen. Die Tätigkeitsnachweise dürfen nicht älter als 5 Jahre sein.

  Die Anerkennung entsprechender berufspraktischen Leistungen erfolgt anhand dieser Beschreibung und entsprechenden zeitlichen Tätigkeitsnachweisen der Studierenden.

- Darüber hinaus soll eine Handreichung erarbeitet werden, die anhand von anonymisierten und ggf. modifizierten Beispielen deutlich macht, welche berufspraktischen Aufgaben anerkannt werden können und welche nicht. Diese Handreichung wird gegenüber der Studienordnung den Vorteil haben, dass sie laufend angepasst werden kann, um dem aktuellen Wandel des Anwendungsfelds gerecht zu werden, während die Studienordnung naturgemäß eine nur beispielhafte und nicht abschließende Sammlung von Stichwörtern enthält.

- Ferner soll das ohnehin bestehende Beratungsangebot des Instituts, das sich auch auf diese Anerkennungsfrage bezieht, im einschlägigen Kontext stärker herausgestellt werden. Es soll darauf hingewiesen werden, dass eine einschlägige Beratung über die Frage, ob die Berufstätigkeit als berufs-

praktisches Modul anerkannt werden kann, bereits vor Aufnahme des Studiums erfolgen kann.

Zu Seite 29, 31-32: Arbeitsbelastung im weiterbildenden Fernstudium in der Teilnehmergruppe der Studierenden, die keine oder nur eingeschränkte fachnahe Berufstätigkeit nachweisen können

- Bevor das Institut das berufspraktische Pflichtmodul mit einem Umfang von 840 Stunden in die Studienordnung aufnahm und damit das Volumen des Studiengangs von 90 auf 120 Studienpunkte anhob, wurde geprüft, ob und in welchem Umfang Studierende, die nach der damaligen Studienordnung (90 Studienpunkte, Praxismodul von 7 Wochen Umfang) studierten, die Anforderungen nach der neuen Studienordnung nicht mehr erfüllen würden. Ergebnis der Prüfung war, dass es sich um etwa 5 % der Studierenden handelt (anhand der damaligen Studienfälle), die einerseits in entsprechendem Umfang berufstätig sind, deren Berufstätigkeit andererseits nur eingeschränkt fachnah ist und damit nicht oder nur in Teilen als berufspraktisches Modul anerkannt werden kann.
- Die Problematik für diese kleine Gruppe wurde im Interesse der Verbesserung des Studiengangs in Kauf genommen.
- Das Institut hat vor, diese Gruppe künftig noch intensiver persönlich bei ihrer Studiengestaltung zu beraten, d.h. vor allem die Möglichkeit auszuschöpfen, den Studiengang in Teilzeit zu studieren, wie es die ZSP für alle Studiengänge vorsieht.
- Fälle von Studienabbruch infolge nicht leistbarer Arbeitsbelastung sind bis November 2012 nicht vorgekommen. Der Grund ist, dass bisher alle einschlägig betroffenen Studierenden, auch beraten durch das Institut, individuelle Lösungen gefunden haben. Diese reichen von der Geltendmachung des Rechts auf Teilzeitbeschäftigung im fachfernen oder fachfremden Beschäftigungsverhältnis über die Beurlaubung bis zur Aufgabe dieser Beschäftigung, an deren Stelle eine fachliche Beschäftigung oder ein Praktikum tritt, die als berufspraktisches Modul anerkannt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Michael Seadle, PhD

Dekan der Philosophischen Fakultät I

2 SAK-Beschluss vom 26.02.2013

Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 22.11.2012 zur Kenntnis. Für den Studiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (M.A. LIS, weiterbildend) sieht sie einen Mangel als behoben an, da der geringe Umfang des Vertiefungsmoduls überzeugend didaktisch und organisatorisch begründet wurde. Zudem wird der Wortlaut einer Auflage geändert.

Die SAK beschließt die folgende allgemeine Auflage:

1. *Die Prüfungsordnungen müssen hinreichende Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, enthalten. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ müssen solche Studienzeiten nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der Regel anerkannt und auf die Studienzeit angerechnet werden. Das Verfahren zur Anerkennung der Anrechnung ist zu beschreiben. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)*

Studiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (B.A., Kernfach)

Die SAK bescheinigt die Reakkreditierungsfähigkeit des Teilstudiengangs Bibliotheks- und Informationswissenschaft (Kernfach) mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten allgemeinen Auflage.

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).

Studiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (B.A., Zweitfach, Beifach)

Die SAK bescheinigt die Reakkreditierungsfähigkeit des Teilstudiengangs Bibliotheks- und Informationswissenschaft (Zweitfach, Beifach) mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten allgemeinen Auflage.

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).

Studiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (M.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Bibliotheks- und Informationswissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).

Studiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft (M.A. LIS, weiterbildend)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des weiterbildenden Studiengangs Bibliotheks- und Informationswissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (Library and Information Science) (M.A. LIS) mit der oben genannten allgemeinen und der folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

1. *Um dem Profil eines weiterbildenden Masterstudiengangs zu entsprechen, müssen Regelungen geschaffen werden, die eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr als Zugangsvoraussetzung festlegen. (Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)*
2. *Die Anerkennungsregelungen für das berufspraktische Modul müssen (auch aufgrund der zentralen Bedeutung für die berufsbegleitende Studierbarkeit) transparent dokumentiert werden. (Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)*
3. *Um die berufsbegleitende Studierbarkeit für alle Studierendenklientele zu ermöglichen, müssen Möglichkeiten der zeitlichen Flexibilisierung oder der Reduzierung der Arbeitsbelastung geschaffen werden. Eine solche Möglichkeit wäre ein vor dem Studienbeginn zu absolvierendes Pflichtpraktikum, wenn studienbegleitend keine fachlich affine Berufstätigkeit ausgeübt werden kann. (Kriterien 2.4, 2.10, Drs. AR 85/2010)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).